

HOCHSCHULE DÜSSELDORF
- FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN -

BACHELOR-THESIS ZUM THEMA

**FRAUENRECHTE UND ENTWICKLUNG IN
OSTAFRIKA**

—

**ZUM AKTUELLEN STAND DER FRAUENFÖRDERUNG ALS
SCHLÜSSELFAKTOR FÜR POLITISCHE, WIRTSCHAFTLICHE
UND SOZIALE ENTWICKLUNG**

Erstprüferin:

Prof. Dr. Daniela Haarhuis

Zweitprüfer:

Prof. Dr. Reinhard Liebig

VORGELEGT VON:
JUDITH LANGENSIEPEN
MATRIKELNUMMER: 679120
BA SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK
WISE 2017/2018
DÜSSELDORF, DEN 07.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
2. International verankerte Menschenrechte der Frau	3
2.1 AEMR und die UN-Menschenrechtspakte	3
2.2 Die Frauenkonvention	6
2.3 Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen	7
2.4 Weitere relevante Menschenrechtsinstrumente	8
3. Menschenrechte der Frau im afrikanischen Raum	10
3.1 Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker	10
3.2 Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika	12
4. Grundlagen der Entwicklungspolitik	15
4.1 Was ist Entwicklung?	15
4.2 Die Entwicklungsdekaden	16
4.3 Menschenrechtsbasierte Entwicklung	17
4.4 Das Recht auf Entwicklung	18
5. Frauen in der Entwicklungspolitik	20
5.1 Warum sind Frauen für Entwicklung wichtig?	20
5.2 Geschichtlicher Hintergrund	22
5.3 Ansätze zu Frauenthemen in der Entwicklungspolitik	26
6. Die Lage von Frauen und Mädchen in Ostafrika	28
6.1 Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen	28
6.1.1 Die soziale Dimension	29
6.1.2 Die wirtschaftliche Dimension	35
6.1.3 Die politische Dimension	38

6.2 Fortschritte in der Gleichstellung der Geschlechter	39
6.3 Das Beispielland Ruanda	41
7. Aussicht auf Situation von Frauen in Ostafrika	44
8. Fazit	48
Literaturverzeichnis	50

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ACHPR	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker <i>oder:</i> Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker
AfCHPR	Afrikanischer Menschenrechtgerichtshof
AfDB	African Development Bank (Afrikanische Entwicklungsbank)
AfMRCh	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
Banjul-Charta	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau <i>oder:</i> Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
ECA	Economic Commission for Africa (Wirtschaftskommission für Afrika)
FGM	Female Genital Mutilation (Weibliche Genitalverstümmelung)
GAD	Gender and Development (Gleichstellung und Entwicklung)
IPBürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)
IPwskR	Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Maputo-Protokoll	Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika
MEWC	Make Every Woman Count
MEZ	Millenniumsentwicklungsziele
MRK	Menschenrechtskommission

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
SDGs	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCh	Charta der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WID	Women in Development (Förderung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess)
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIALE UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1. Einleitung

Es ist schwer, ein Land zu finden, in dem Einkommen, Grundbesitz, soziale Sicherheit, bezahlte sowie unbezahlte Arbeit, Freizeit und Macht gleichmäßig zwischen Frauen und Männern verteilt sind (UN Women, 2015, S. 234). Immer noch erfahren Frauen und Mädchen erhebliche Ungleichheiten und zahlreiche Benachteiligungen. Bereits 1995 auf der Weltfrauenkonferenz in Peking machte die damalige First Lady Hillary Clinton in ihrer Rede deutlich: „As long as discrimination and inequities remain so commonplace everywhere in the world, [...] the potential of the human family to create a peaceful, prosperous world will not be realized“ (Clinton, 1995).

Überall da, wo Inklusion, soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Empowerment und die Gestaltung von Lebenswelten zum Thema werden, sollte die Soziale Arbeit präsent sein und eine Meinung vertreten. Silvia Staub-Bernasconi betont das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als eine bedürfnis- und wertorientierte Menschenrechtsprofession, die Menschenrechtsverletzungen sowohl national als auch international erkennt, benennt und entgegenwirkt (Mührel & Röh, 2013, S. 90). Der Zusammenhang von Frauenrechten und Entwicklung ist deshalb relevant, weil viel zu oft nur der wirtschaftliche Nutzen von Frauen betrachtet wird, während die Entwicklung ihrer Lebensqualität und ihres mentalen Wohlergehens auf der Strecke bleiben.

Diese Bachelorarbeit untersucht die Menschenrechte als transnationale Rahmenbedingung für ein ethisches und friedliches Zusammenleben und verknüpft diese Erkenntnisse mit der aktuellen Rolle von Frauen in der Entwicklungspolitik. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf dem pragmatischen Motiv von Entwicklung, sondern insbesondere auf dem moralischen Beweggrund, der sich darauf konzentriert, Menschen in ihrer Würde zu schützen, ihre Rechte zu verteidigen und bei der Bedürfnisbefriedigung zu unterstützen.

Im Zentrum der Bachelorarbeit stehen Frauen und Mädchen, da sie in patriarchalen Kulturen – häufig ohne jegliches Unterstützungssystem – eine geschwächte Rolle einnehmen und nicht in der Lage sind, sich bei Menschenrechtverletzungen und Ungerechtigkeiten zu wehren. Das Augenmerk dieser Arbeit liegt auf Ostafrika, da in der als stabil angesehenen Region zwar eine problematische Menschenrechtssituation fortbesteht, während gleichzeitig positive Fortschritte im Bereich des Empowerments und der Förderung von Frauen zu verzeichnen sind. Infolgedessen wird nicht nur betrachtet, welche Menschenrechte Frauen im internationalen Kontext zustehen, sondern auch wie die tatsächliche Umsetzung und Situation von Frauen in Ostafrika aussieht. Auf der anderen Seite wird thematisiert, welchen Einfluss die Einhaltung der Menschenrechte auf die menschliche Entwicklung und den nachhaltigen Fortschritt eines Landes nehmen kann. Wie ergeht es Frauen in Ostafrika? Und wie wird es Ostafrika durch Frauen ergehen? Diese Fragen sollen in der

vorliegenden Bachelorarbeit unter dem Titel „Frauenrechte und Entwicklung in Ostafrika: Zum aktuellen Stand der Frauenförderung als Schlüsselfaktor für politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung“ beantwortet werden.

Der bisherige Forschungsstand beschränkt sich speziell auf die beiden separaten Themenpunkte Menschen- bzw. Frauenrechte und die Rolle von Frauen bei Entwicklungsprozessen. Beide Schwerpunkte sind in der Literatur äußerst komplex und vielfältig behandelt worden. Die Zusammenfügung der zwei Themenkomplexe, die den konkreten Untersuchungsgegenstand dieser Bachelorarbeit ausmacht, wurde in der Forschung dagegen seltener zum Gegenstand gemacht. Besonders häufig kann man jedoch auf die Veröffentlichungen der entwicklungspolitischen Organe der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und entwicklungspolitischen Institutionen zurückgreifen.

Das erste Kapitel widmet sich den international verankerten Menschenrechten der Frau und wird im zweiten Kapitel durch die Menschenrechte der Frau im afrikanischen Raum ergänzt. Die Erkenntnisse über transnationale und regionale Menschenrechtsinstrumente liefern eine rechtliche Grundlage für den weiteren Verlauf der Arbeit. Der vierte Teil bietet fernerhin eine Einführung in die Entwicklungszusammenarbeit. Dazu gehört die Klärung des Entwicklungsbegriffs, die Beschreibung des geschichtlichen Hintergrunds anhand des Dekadenmodells, die Ausführung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes und die Darstellung des Rechts auf Entwicklung. Das fünfte Kapitel legt anschließend den Fokus auf Frauen in der Entwicklungspolitik. Hierbei wird erarbeitet, warum Frauen bei Entwicklungsprozessen eine wichtige Rolle spielen und welche wichtigsten geschichtlichen Knotenpunkte sowie entwicklungspolitischen Ansätze zu kennen sind. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Lage von Frauen und Mädchen in Ostafrika evaluiert, wobei zunächst Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen in der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Dimension ausgeführt werden sollen. Bezüglich der Situation von Frauen lassen sich ferner Fortschritte in den drei Bereichen erkennen, die ebenso im sechsten Kapitel dargestellt werden. Im Anschluss wird ein detaillierter Blick auf die Situation von Frauen in Ruanda geworfen, da es international als Beispielland für die Umsetzung von Frauenrechten beurteilt wird. Im letzten Kapitel wird daraufhin ein Ausblick auf die zukünftige Situation von Frauen geworfen. Der Fokus dieses Abschnitts liegt dabei darauf, welche Maßnahmen eingeleitet und welche Bereiche verbessert werden müssen, um sowohl die Geschlechtergleichstellung zu erreichen als auch die Entwicklung der Region voranzutreiben.

Da eine Darstellung der gesamten östlichen Region Afrikas den Rahmen dieser Bachelorarbeit sprengen würde, beschränkt sich die Ausführung lediglich auf die ostafrikanischen Länder Kenia, Uganda, Tansania, Burundi und Ruanda.

2. International verankerte Menschenrechte der Frau

Lange Zeit wurden die politischen, wirtschaftlichen, bürgerlichen und sozialen Probleme von Frauen ausgeblendet (United Nations, 2006, S. 2). Der Status der Frau und ihre benachteiligten Rechte sowie Freiheiten sollten aufgearbeitet werden und so fand die Frauenfrage ab 1946 einen festen Platz im internationalen Menschenrechtsdiskurs der Vereinten Nationen (Wahl, 2013, S. 332). Mit Schaffung der UNO-Frauenrechtskommission sollte gewährleistet werden, dass Frauen und Männer gleichberechtigt im Menschenrechtsapparat vertreten werden (ebd.). Somit begann seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein Zeitalter, in dem sich zunächst um die Sicherung der rechtlichen Grundlagen zur Gleichstellung der Geschlechter bemüht wurde (Pietilä, 2007, S. 21). Mittlerweile besteht dieser geschlechtssensible Rahmen an Rechten und Freiheiten, auf den sich Frauen in aller Welt berufen können. Die Menschenrechtsstandards geben einen Überblick darüber, wie die Geschlechtergleichstellung zu verstehen ist und sind somit eine enorme Ressource, um die globale Gemeinschaft voranzubringen (UN Women, 2015, S. 234).

2.1 AEMR und die UN-Menschenrechtspakte

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* gilt als Basis aller internationalen Menschenrechtsinstrumente. Das Wissen über die Geschehnisse während des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs führte dazu, dass im internationalen Rahmen eine Einstellung entstand, dass fortan jegliche Grausamkeit gegen den Menschen zu verhindern sei (Fritzsche, 2016, S.58). Dass es einem Staat möglich gewesen war, über Jahre Menschen zu entrechten und zu diskriminieren, gar eine Vernichtungspolitik durchzuführen, veranlasste dazu, den Schutz der Menschenrechte zu einer Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft zu machen (ebd.). Bereits in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 wurde diese neue Weltordnung und die Anerkennung der Menschenrechte für alle aufgenommen (Kälin & Künzli, 2013, S.14). Eine der zahlreichen Aufgaben der Vereinten Nationen ist es demnach, „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle (...) zu fördern und zu festigen“ (Art. 1 UNCh). Dieses Anliegen setzte die UN baldig um, indem die Generalversammlung der neu geschaffenen Menschenrechtskommission den Auftrag erteilte, einen Menschenrechtskatalog zu erstellen (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 29). Damit dieser Katalog erfolgreich und von vielen Staaten akzeptiert werden würde, beschloss die MRK zunächst eine Deklaration zu entwickeln, die juristisch nicht verbindlich ist, und diese erst später „schrittweise in verbindliches Vertragsrecht zu überführen“ (Kälin & Künzli, 2013, S. 14). Auch wenn sie immer noch nicht rechtsbindend ist, hat sich die AEMR inzwischen durch ihre Relevanz und Tragweite als teils verbindliches „Ge-

wohnheitsrecht“ etabliert (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 31).

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 48 Ja-Stimmen, acht Enthaltungen und keiner Gegenstimme verabschiedet (ebd.). So schaffte es die noch junge UN ein erstes universales Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes durchzusetzen (Fritzsche, 2016, S. 60).

Die AEMR verbindet in ihren 30 Artikeln zwei verschiedene Arten von Rechten: auf der einen Seite die bürgerlichen und politischen, und auf der anderen Seite die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (ebd., S. 59). Im Rahmen der bürgerlichen und politischen Rechte werden der Schutz der menschlichen Person, Verfahrensrechte und klassische Freiheitsrechte garantiert (ebd., S. 60). Beispielhaft lassen sich hier das Verbot der Folter, der Anspruch auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und die Religionsfreiheit nennen. Hinzu kommen die WSK-Rechte, die ihren Fokus eher auf Garantien, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung, legen (ebd.). Die Menschenrechte schreiben größtenteils den Bürgern Rechte gegenüber dem Staat zu und verpflichten diesen, alle Rechte und Freiheiten „zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten“, überlassen jedoch auch jedem Individuum menschenrechtliche Verantwortung (ebd., S. 59).

Die Menschenrechtserklärung macht deutlich, dass diese deklarierten Rechte und Freiheiten für alle und „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ bestehen (Art. 2 AEMR). Diese Rechte basieren darauf, dass jeder Mensch eine Würde innehält, die er alleine dadurch erhält, dass er Mensch ist (Art. 1). Das heißt zusammengefasst, dass kein Mensch mehr wert ist oder durch mehr Rechte geschützt wird als ein anderer Mensch.

Die Menschenrechtserklärung charakterisiert sich in ihrer Präambel als ein „von allen Völkern und Nationen zu erreichendes[s] gemeinsame[s] Ideal“ und appelliert für die Umsetzung in verbindliche Menschenrechtsverträge. Durch den Kalten Krieg verzögerte sich eine rechtsbindende Realisierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die heute in Form der UN-Menschenrechtspakte besteht, bis 1966 (Kälin & Künzli, 2013, S. 15). Am 15. Dezember wurde der *Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* sowie der *Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte* von der Generalversammlung verabschiedet (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 31). Jedoch traten beide erst 1976 mit der 35. Ratifikation in Kraft (ebd.). Die UN-Menschenrechtspakte sind im Gegensatz zu der AEMR rechtlich bindend und „räumen damit Individuen völkerrechtlich verankerte Garantien ein“ (Kälin & Künzli, 2013, S. 42).

Der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, auch als Pakt I oder Sozialpakt bekannt, wurde bisher von 166 Staaten ratifiziert und von 4 weiteren unterschrieben (OHCHR, 2017). Die Staaten verpflichten sich zwar dazu, alle zugesagten Rechte des Sozialpaktes durchzusetzen, jedoch müssen sie diese Garantien nicht unmittelbar, sondern schrittweise verwirklichen (Art 2. Abs. 1 IPwskR). Stattdessen sind die Staaten verpflichtet, regelmäßig über Entwicklungen bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu berichten (Fritzsche, 2016, S. 64).

Einige der festgelegten wirtschaftlichen und sozialen Rechte sind besonders für Frauen bedeutsam. Vor allen Dingen die sozialen Rechte – das Recht auf soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit und auf – spielen in den Lebenswelten von Frauen weltweit eine wichtige Rolle (UN Women, 2015, S. 130). Aber auch wirtschaftliche Rechte, wie das Recht auf Arbeit und auf gerechte Arbeitsbedingungen, sind relevante Garantien (ebd., S. 70).

Außerdem greift der Sozialpakt die bestehenden Diskrepanzen zwischen den Geschlechtern auf und verpflichtet den Staat, sicherzustellen, dass sowohl Männer als auch Frauen die festgeschriebenen Rechte gleichermaßen genießen können (Art. 3 IPwskR).

Seit dem 5. Mai 2013 ist des Weiteren ein Fakultativprotokoll in Kraft, welches ein Individualbeschwerdeverfahren möglich macht (Kälin & Künzli, 2013, S. 43). Da aber 150 Staaten dieses Protokoll noch nicht unterschrieben oder ratifiziert haben, ist die Zustimmung gering (OHCHR, 2017).

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (auch: Zivilpakt oder Pakt II) findet sich dagegen ein rechtsbindender Katalog an Menschenrechten und Grundfreiheiten erster Generation (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 32). Die 169 Staaten, die den Zivilpakt bis heute ratifiziert haben, sind verpflichtet, die festgelegten Rechte zu achten, zu gewährleisten und zu schützen (Fritzsche, 2016, S. 65). Pakt II gestaltet in zahlreichen Artikeln Garantien zur Gleichheit, persönlichen Integrität und Sicherheit, Freiheit sowie Teilnahme am öffentlichen Leben (Kälin & Künzli, 2013, S. 43). Auch die Vertragsstaaten des Zivilpaktes sind nach Art. 40 verpflichtet alle vier Jahre einen Bericht über die Entwicklungen in der Durchsetzung der Rechte und Freiheiten abzugeben, der daraufhin von dem Menschenrechtsausschuss überprüft wird (ebd., S. 44).

Zudem sind im Zivilpakt die Staaten ebenso aufgefordert, dass Männer und Frauen die bürgerlichen und politischen Rechte des Zivilpaktes gleichberechtigt ausüben können (Art. 3 IPBürg). Mit dem Fakultativprotokoll, welches am gleichen Tag wie Pakt II verabschiedet wurde, wurde ein Individualbeschwerdeverfahren für Menschen, die in ihren im Zivilpakt festgeschriebenen Rechten verletzt wurden, eingerichtet (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 37). Ergänzend trat 1991 das Zweite Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe in Kraft (ebd., S. 39).

2.2 Die Frauenkonvention

1967 verabschiedete die UN-Generalversammlung die *Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen* und machte deutlich, dass die Diskriminierung von Frauen grundlegend ungerecht ist und die Menschenwürde verletzt (Smith, 2016, S. 195). Diese Erklärung bereite den Weg dafür, dass der UN-Generalsekretär die Frauenrechtskommission damit beauftragte, gemeinsam mit Staaten über die Möglichkeit und den Inhalt eines möglichen Menschenrechtsinstruments für Frauen zu beraten (ebd.). Dies mündete 1979 letztendlich in der Verabschiedung der *Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (Fritzsche, 2016, S. 67). Das Übereinkommen versteht die Diskriminierung der Frau als „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau [...] im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“ (Art. 1 CEDAW). Die 189 Vertragsstaaten garantieren mit dem Abkommen, Maßnahmen gegen die Benachteiligungen von Frauen zu treffen, aber auch den Abbau von Gepflogenheiten und Vorurteilen voranzutreiben (Fritzsche, 2016, S. 67). Dabei ist es den Staaten erlaubt, zeitlich begrenzte Sondermaßnahmen anzuwenden, um eine tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter herbeizuführen (Art. 4). Das Abkommen macht deutlich, dass bei Erreichen einer Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau die eingeführten Privilegierungen beendet werden müssen, da sonst ein konstant diskriminierendes Ungleichgewicht besteht (ebd.).

Am 6. Oktober 1999 wurde das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angenommen und gibt Frauen seitdem die Chance, eine Individualbeschwerde bei dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gegen nationale Rechtsverletzungen einzureichen (Kälin & Künzli, 2013, S. 47).

Auch wenn zahlreiche Staaten die UN-Frauenrechtskonvention unmittelbar nach Inkrafttreten 1981 ratifizierten, muss als hemmend beschrieben werden, dass einige Staaten Vorbehalte eingelegt haben (Buergethal & Thürer, 2010, S. 52). Besonders kritisch zu betrachten ist dabei, dass die Vorbehalte „häufig der Aufrechterhaltung genau jener Zustände, auf deren Überwindung das Übereinkommen abzielt [dienen]“ (ebd.). Dazu gehören ins Besondere das Ehe- und Familienrecht sowie die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frau (Art. 16). Die Aufnahme dieses Artikels in die Konvention, der Frauen unter anderem das Recht auf freie Eheschließung, auf Familienplanung, auf Eigentum zusagt und Mädchen vor der Kinderehe schützt, wird trotz oder wegen seiner Wichtigkeit

gegen die Beschränkung der Frau gerade von kulturellen, traditionellen und religiösen Anschauungen angezweifelt (Wahl, 2013, S. 332).

Art. 7 und Art. 8 der UN-Frauenrechtskonvention behandeln die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes sowie auf internationaler Ebene. Des Weiteren plädiert die Konvention für eine Beendigung der Diskriminierung in den Bereichen der Bildung, der Arbeit und der Gesundheit, wie auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Art. 10-13).

Einen besonderen Fokus wird außerdem auf die Rechte und Lebenswelten von Frauen in ländlichen Gegenden gelegt, da sie eine bedeutende Rolle für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familie spielen (Art. 14). Diesen Frauen wird die Berechtigung gegeben, an der Erstellung von Entwicklungsplänen für ihre Region mitzuwirken, an Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen und einen angemessenen Lebensstandard, „insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen“ zu erhalten. (ebd.). Auch hier macht die Konvention Bestimmungen zu einem gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten, speziell in Bezug auf Familienplanungsdiensten, Bildung und Ausbildung sowie Krediten (ebd.).

2.3 Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Ein weiteres Kapitel in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes der Frau wurde 1993 mit der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien gesetzt (Follmar-Otto, 2004, S. 31). Bereits im Voraus übte die internationale Frauenbewegung Kritik an der Einstellung zu Frauenrechten, mahnte geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsproblem an und beabsichtigte die Privatheit in die menschenrechtliche Dogmatik einzubeziehen (Dackweiler, 2009, S. 37f.). Mit dem Motto „Frauenrechte sind Menschenrechte“ gingen die Frauenrechtsorganisationen in die Konferenz und erreichten damit einen Konsens unter den Staaten, dass die Menschenrechte für alle gelten und „Frauen und Mädchen einen integralen Bestandteil der Menschenrechte bilden“ (Kälin & Künzli, 2013, S. 416).

Während die in jener Zeit existierenden Menschenrechtsinstrumente die Gewalt an Frauen als ein strafrechtliches Thema wahrnahmen und sie dementsprechend nicht thematisierten, erkannte die Wiener Menschenrechtskonferenz Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsthema an (Wahl, 2013, S. 333). In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien wird erklärt, dass „geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich jener, die aus kulturellen Vorurteilen und dem internationalen Frauenhandel resultieren, mit der Menschenwürde unvereinbar sind und beseitigt werden müssen“ (Ziff. 18). Ferner durchbrach die Wiener Konferenz die herkömmliche Betrachtung, dass nur die gesellschaftliche und politische Öffentlichkeit, nicht aber der private Bereich, menschenrechtsrelevant sei (Follmar-Otto, 2004, S. 32). Doch

gerade in dieser Privatheit erfahren Frauen oftmals Rechtsverletzungen, Unrecht sowie Gewalt und werden in ihrer Menschenwürde verletzt (ebd.). Die Staaten erkannten mit der Wiener Erklärung an, dass die Gewalt an Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich als Menschenrechtsverletzung zu verstehen ist und die Menschenrechte das Individuum nicht nur vor Eingriffen des Staates schützt, sondern der Staat auch aktiv Maßnahmen einleiten muss, wenn Menschenrechte in der Bevölkerung verletzt werden (Bielefeldt, 2009, S. 12f.).

Am 12. Dezember 1993 wurden die Erkenntnisse der Wiener Menschenrechtskonferenz als *Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen* von der UN-Generalversammlung verabschiedet (Kälin & Künzli, 2013, S. 417). Art. 2 der Erklärung liefert einen wegweisenden Katalog an verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und ordnet diesen zum ersten Mal auch die weibliche Genitalverstümmelung sowie schädliche traditionelle Praktiken, die Vergewaltigung in der Ehe und die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu.

Im Rahmen dieser Erklärung wurde außerdem eine ständige UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen eingerichtet (Dackweiler, 2009, S. 47).

2.4 Weitere relevante Menschenrechtsinstrumente

Eine Grundlage des Internationalen Strafgerichtshof ist das Römische Statut vom 17. Juli 1998; ein völkerrechtlicher Vertrag, der 2002 in Kraft trat (Dackweiler, 2009, S. 39). Nach den massiven und organisierten Kriegsverbrechen im Bosnienkrieg und dem Genozid in Ruanda, bei denen es auch zu zahlreichen systematischen Verschleppungen und Vergewaltigungen von Frauen kam, war die Notwendigkeit für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshof, um Kriegsverbrechen, Genozide und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zukünftig zu verhindern, zu bestrafen und nicht mehr zu übersehen (Pietilä, 2007, S. 33). Das Römische Statut, welches geschlechtsspezifische Angelegenheiten in den Blick nimmt, prangert „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit an und gibt die Möglichkeit gegen solche Kriegsverbrechen mittels des internationalen Strafrechts vorzugehen (Dackweiler, 2009, S. 39).

Die enorme Vulnerabilität von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und Kriegen wurde erneut am 31. Oktober 2000 mit Verabschiedung der UN-Resolution 1325 aufgegriffen (ebd.). Damit sind alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Rechte von Frauen während bewaffneter Konflikte sicherzustellen und sie insbesondere vor Kriegsverbrechen, wie Vergewaltigung oder sexueller Gewalt, zu schützen (ebd.). Die rechtsverbindliche Resolution mit dem Namen „Frauen, Frieden und Sicherheit“ fordert jedoch nicht nur

den Schutz von Frauen und Mädchen, sie verlangt auch von den Konfliktparteien die „Gender-Perspektive wie auch die notwendige Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Konfliktbearbeitung und Friedensentwicklung“ aufzunehmen (Wahl, 2013, S. 333). Die Integration von Frauen in Konfliktlösungsprozesse, Umsiedlungspläne sowie Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen spielt demnach eine besondere Rolle für die Schaffung von nachhaltigen Frieden (Pietilä, 2007, S. 34).

Es ist zu berücksichtigen, dass die geschlechtsspezifische Diskriminierung und Beschränkung häufig bereits im Kindesalter beginnt. Deshalb spielt auch UN-Kinderrechtskonvention von 1989 eine entscheidende Rolle für die Rechte von Frauen und Mädchen (Equality Now, 2014, S. 13f.). Das KRK lässt sich in drei Arten von Kinderrechten unterteilen: Versorgungsrechte, Schutzrechte und zuletzt Informations- und Beteiligungsrechte (UNICEF, 2013, S. 3). Beispielfhaft lässt sich auf Seite der Versorgungsrechte das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK), auf Seite der Schutzrechte das Recht vor körperlicher und seelischer Gewaltanwendung (Art. 19) und auf Seite der kulturellen, Informations- und Bildungsrechten das Recht auf Freizeit (Art. 31) nennen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes bekundet zudem, dass die Kinderehe eine schädliche Gepflogenheit ist, die die sexuellen und reproduktiven Rechte von Mädchen negativ beeinflussen (Equality Now, 2014, S. 13).

3. Menschenrechte der Frau im afrikanischen Raum

Das afrikanische Menschenrechtssystem wurde maßgeblich durch die Erfahrungen mit dem Kolonialismus und der Rassendiskriminierung sowie dem Streben nach politischer Selbstbestimmung geprägt (Zissler, 2013, S. 237). Das Besondere an diesen Menschenrechtsdokumenten ist, dass zum einen westliche Konzepte in den afrikanischen Kontext übertragen und zum anderen afrikanische Werte und Kulturen mitaufgenommen wurden (Hrzán, 2013, S. 27).

3.1 Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker

Unmittelbar nach der Kolonialzeit strebten die afrikanischen Staaten an, Menschenrechtssysteme auf dem Kontinent zu verankern (Breutz, 2015, S. 373). Dafür beschäftigten sich Sachverständige und Juristen seit den 1960er Jahren damit, ein regionales Menschenrechtssystem sowie eine Menschenrechtskommission für Afrika zu entwickeln (ebd.). Am 27. Juni 1981 wurde die *Afrikanische Charta für Menschenrechte und Rechte der Völker*, auch als Banjul-Charta bekannt, in Nairobi verabschiedet und trat am 21. Oktober 1986 in Kraft (ebd.). Bis heute haben 53 der 55 afrikanischen Staaten die Banjul-Charta ratifiziert (ACHPR, 2017). Lediglich der Staat Marokko, der nicht der Afrikanischen Union angehört, und der Südsudan, der erst 2011 die Unabhängigkeit erlangte, haben die Charta weder unterschrieben noch ratifiziert (ebd.). Somit ist „die Charta das größte regionale Menschenrechtsschutzregime der Welt“ (Bundeszentrale für politische Bildung, 2009). Außerdem war sie eines der ersten Menschenrechtsinstrumente, die die verschiedenen Arten von Menschenrechten, also politische, bürgerliche, wirtschaftliche, kulturelle, soziale und kollektive Rechte, in einem Katalog vereinte (Smith, 2016, S. 137). Die Charta sticht dabei gerade dadurch hervor, dass sie den Rechten von Menschen Pflichten gegenüber der Familie, der Gesellschaft und der Gemeinschaft entgegenstellt (ebd., S. 138). So macht Art. 27 Abs. 2 der Banjul-Charta deutlich, dass man seine eigenen Rechte und Freiheiten nur soweit ausleben darf, dass die „Rechte anderer, der kollektiven Sicherheit, der Sittlichkeit und der gemeinsamen Interessen“ berücksichtigt werden. Mit diesem Artikel lassen sich auch die garantierten Rechte und Freiheiten beschränken, um stattdessen die Pflichten für ein gemeinschaftliches „Wohlergehen“ einzuhalten (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 322f.). Zu den Pflichten eines Menschen gehören auf persönlicher Ebene Gleichbehandlung und die Toleranz anderen gegenüber, zudem auf gemeinschaftlicher Ebene die harmonische Entwicklung der Familie zu erhalten, der Gemeinschaft zu dienen, die nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität sowie die positiven kulturellen Werte Afrikas zu erhalten und zu stärken (Art. 28f. AfMRCh).

Des Weiteren liegt ein Fokus der ACHPR darauf, neben dem Katalog an individuellen Rechten auch kollektive Rechte zuzusichern (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 320). Diese

„Rechte der Völker“ sind keine Rechte eines Einzelnen, sondern einer ganzen Gruppe (ebd., S. 324). Nach den Rechten der ersten Generation – also der bürgerlichen und politischen Rechte – und den Rechten der zweiten Generation – der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – werden die Kollektivrechte als dritte Generation klassifiziert (ebd.). Die dritte Generation von Rechten baut auf dem Verständnis auf, dass die bürgerlichen und politischen Rechte nur dann genossen werden können, wenn zuvor die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verwirklicht wurden; die Unteilbarkeit der Menschenrechte werden infolgedessen anerkannt (Smith, 2016, S. 137).

Die fünf Kollektivrechte verdeutlichen, dass das afrikanische Menschenrechtssystem im Vergleich zu dem damals gegenwärtigen Rechtsdenken fortschrittliche Konzepte vorlegte. Dazu gehört die Aufnahme des Rechts auf Entwicklung (Art. 22) und auf eine zufriedenstellende Umwelt (Art. 24). Zu den weiteren Kollektivrechten gehören ferner die Rechte der Völker auf Selbstbestimmung (Art. 20), auf freie Verfügung über Ressourcen und Bodenschätze (Art. 21) und auf Frieden (Art. 23).

Laut Art. 1 der Banjul-Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu der Verwirklichung der Rechte, Pflichten und Freiheiten zu treffen. Die Maßnahmen werden weiterhin darin konkretisiert, dass das Bewusstsein über die Menschenrechte durch Öffentlichkeitsarbeit geschärft werden soll (Art. 25) und unabhängige Gerichte gewährleistet werden müssen (Art. 26).

Für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten in Afrika sowie die Einhaltung der Menschenrechtsinstrumente ist die 1987 geschaffene Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker zuständig (Kälin & Künzli, 2013, S. 56). Hier können Personen und Nichtregierungsorganisationen Beschwerden gegen Menschenrechtsverletzungen einreichen, jedoch kann die Kommission selbst entscheiden, ob sie sich weiter mit der Angelegenheit befasst (ebd.). Außerdem sind „die Entscheidungen der ACHPR [...] so genannte Empfehlungen“ und nicht rechtlich bindend, was das Individualbeschwerdeverfahren zu einer schwachen Handlungsoption gegen Menschenrechtsverletzungen macht (Breutz, 2015, S. 382). Seit 2010 ist es der ACHPR jedoch auch möglich, schwere Fälle, bei der angeordnete Maßnahmen und Empfehlungen vom Staat nicht umgesetzt werden, an den Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof weiterzuleiten und dort als Kläger aufzutreten (ebd.). Der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof wurde 2006 eröffnet und ist befugt, rechtlich bindende Urteile zu fällen (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 334). Neben der ACHPR sind auch Staaten, Individuen und NGOs berechtigt, Klage am AfCHPR einzureichen, jedoch ist der Zugang zum Gerichtshof für Individuen und NGOs stark eingeschränkt, da nur solche klagen können, deren Land das Protokoll ratifiziert und außerdem eine Sondererklärung gemäß Art. 34 Abs. 6 abgegeben hat (ebd.,

S. 335). Bisher haben jedoch lediglich sieben Staaten die spezielle Erklärung hinterlegt (Breutz, 2015, S. 386).

3.2 Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika

Die afrikanische Menschenrechtscharta war zwar ein umfangreicher Katalog an Rechten und Freiheiten im afrikanischen Kontext, jedoch positionierte sie sich nie deutlich gegen die Diskriminierung von Frauen (Musyimi-Ogana, 2013, S. 20). Es bestand die Meinung, dass kulturelle Werte und gemeinschaftliche Normen vorherrschen sollten, auch wenn Frauen dadurch geschädigt oder benachteiligt werden (Breutz, 2015, S. 375). Ausschlaggebend für die Entwicklung eines Zusatzprotokolls zu den Rechten von Frauen war schließlich der jahrelange Einsatz von Nichtregierungsorganisationen sowie die 1995 erstellte Aktionsplattform von Peking, die an alle Vertragsstaaten appellierte und bis heute appelliert, eine größere Aufmerksamkeit auf die Menschenrechte der Frau zu legen (Smith, 2016, S. 141).

Somit wurde der Banjul-Charta ein rechtsverbindliches Zusatzprotokoll hinzugefügt, welches am 11. Juli 2003 verabschiedet und am 25. November 2005 in Kraft trat: das *Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika* (Smith, 2016, S. 140f.). Bis dato wurde das sogenannte Maputo-Protokoll von 37 Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union ratifiziert (ACHPR, 2017). Genau wie bei CEDAW haben jedoch zahlreiche Staaten Vorbehalte eingereicht, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen sowie zur Ehe und Eheauflösung (Breutz, 2015, S. 376). In diesem Punkt wird auch deutlich, womit das Maputo-Protokoll ringt: Auf der einen Seite erkennt es die Notwendigkeit an, die Menschenrechte der Frau zu schützen und zu fördern, auf der anderen Seite soll aber auch die afrikanische Identität, Kultur und Moralität aufrechterhalten werden (Muriithi, 2013, S. 43). In diesem Kontext liefert das Zusatzprotokoll zahlreiche, auch äußerst fortschrittliche, Rechte für afrikanische Frauen (Breutz, 2015, S. 375f.). Im Folgenden soll deshalb nur auf die hervorstechenden Aspekte eingegangen werden.

Außergewöhnlich umfangreich beschäftigt sich das Protokoll mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Zur Gewalt gegen Frauen gehören laut Art. 1 alle Handlungen, die ihnen körperlichen, sexuellen, psychologischen und wirtschaftlichen Schaden zufügen könnten, genauso wie die Drohung, solche Handlungen zu begehen oder die Aberkennung von Grundfreiheiten. Die Vertragsstaaten sind diesbezüglich dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und den Erhalt ihrer Menschenwürde zu garantieren (Art. 3). Während lange Zeit über die Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit debattiert wurde, macht das Protokoll klar, dass Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden müssen, unabhängig davon, ob die Gewalt im öffentlichen oder privaten Bereich stattfindet (Muriithi, 2013, S. 44). Der Schutz

von Frauen vor Gewalt muss in Friedenszeiten, aber primär auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten, in denen Frauen eine ausgesprochen vulnerable Personengruppe darstellen, durch die Mitgliedsstaaten gewährleistet werden (Art. 11).

In einem separaten Artikel greift das Protokoll eine Form von Gewalt auf, die auf dem afrikanischen Kontinent eine starke Rolle spielt und in der Banjul-Charta ausgelassen wurde. Daher behandelt Artikel 5 des Maputo-Protokolls die Beseitigung von schädlichen kulturellen und traditionellen Praktiken. Während manche Traditionen positiv für die Gemeinschaft sind, gibt es andere, die Frauen und Mädchen schädigen; namentlich ist das vor allen Dingen die weibliche Genitalverstümmelung (Muriithi, 2013, S. 43). Die Überzeugung des Zusatzprotokolls ist, dass der legale Schutz von Tradition da aufhört, wo die Diskriminierung von Frauen beginnt (Musyimi-Ogana, 2013, S. 20).

Als erstes Menschenrechtsinstrument garantiert das Protokoll Frauen und Mädchen sexuelle und reproduktive Rechte (Muriithi, 2013 S. 45). Obwohl es großen Widerstand von kulturellen und religiösen Akteuren gegen das Recht gab, wurde es dennoch durchgesetzt und sichert Frauen nun zu, frei und selbstständig über ihre Fruchtbarkeit, die Anzahl ihrer Kinder, die Geburtenabstände sowie ihre Verhütungsmethode zu entscheiden (Art. 14(1)(a)-(c)). Weiterhin werden ausdrücklich die Frauenrechte in Bezug auf HIV/AIDS angesprochen und der Schutz vor Geschlechtskrankheiten als eine entscheidende Komponente zur Gesundheit und Fortpflanzung von Frauen anerkannt (Art. 14(1)(d)-(e)). Besonders kritisch wird Artikel 14(2)(c) betrachtet, der den Schwangerschaftsabbruch in Fällen von sexuellen Übergriffen, Vergewaltigung, Inzest und bei Gefährdung des Kindes oder der Mutter berechtigt. Damit Frauen ihr Recht auf Gesundheit genießen können, haben die Vertragsstaaten die Verantwortung eine angemessene, bezahlbare und zugängliche Gesundheitsversorgung anzubieten (Art. 14(2)(a)).

Das Maputo-Protokoll verankert die Rechte von Frauen in der Ehe (Art. 6) und bei der Eheauflösung (Art. 7). Die Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass Frauen und Männer als gleichberechtigte Partner in der Ehe betrachtet werden und im Falle einer Trennung, Scheidung oder Ungültigkeitserklärung die gleichen Rechte zustehen (Art. 6(f)). Frauen haben das Recht auf eine Ehe, der sie unabhängig und vollständig zugestimmt haben, die das Mindestalter von 18 Jahren einhält, die bevorzugt monogam ist und die offiziell anerkannt und registriert wurde (Art. 6(a)-(d)). Nennenswert ist außerdem Art. 6(j), der entgegen vieler afrikanischer Traditionen festlegt, dass Frauen während der Ehe ein eigenes Eigentum besitzen und verwalten dürfen. Auch nach der Eheauflösung ist es Frauen erlaubt, Zugang zu einem eigenen Besitz zu behalten (Art. 7(d)). Dies geht auch mit dem Recht auf Erbschaft nach Art. 21 einher, wonach sie gleichermaßen wie ein Mann berechtigt sind, Eigentum zu erben.

Ein Augenmerk legt das Zusatzprotokoll außerdem auf Frauen, die spezielle Schutzmaß-

nahmen benötigen, für die der Staat aufzukommen hat (Muriithi, 2013, S. 43). Denn manche Frauen haben durch weitere Einschränkungen oder Einflüsse eine zuzüglich gestiegene Vulnerabilität (ebd.). Das Protokoll vermerkt, dass ältere Frauen (Art. 22), Flüchtlinge und intern Vertriebene (Art. 10), Frauen mit Behinderungen (Art. 23) und Frauen in Not (Art. 24) zu dieser speziellen Gruppe gehören.

Darüber hinaus beinhaltet das Maputo-Protokoll das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt, auf eine nachhaltige Entwicklung, auf wirtschaftliches und soziales Wohlergehen, auf Ernährungssicherheit und angemessenen Wohnraum, auf Zugang zum Recht und gleichen rechtlichen Schutz, auf Bildung frei von sexueller Belästigung und auf Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess (Breutz, 2015, S.376).

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

4. Grundlagen der Entwicklungspolitik

Die Entwicklungszusammenarbeit ist ein eigener umfangreicher Politikbereich, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte, um erneute Konflikte vorzubeugen und Frieden zu bewahren (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 10). Zunächst ging es in dieser Disziplin um wirtschaftswissenschaftlichen Fortschritt, der die Nachkriegsordnung stabilisieren sollte, jedoch benutzen die Sowjetunion und die USA die Entwicklungspolitik auch, um ihren Einfluss in der Dritten Welt auszudehnen (Wagner, 2017, S. 150). Bis heute hat der Politikbereich der Entwicklung zumeist zwei Motive: Auf der einen Seite soll das moralisch Richtige getan werden und benachteiligte Menschen in ihren Lebenslagen geholfen werden, auf der anderen Seite handeln Industrieländer häufig im Sinne des Selbstzwecks, um selbst von der Entwicklung zu profitieren oder einen zukünftigen Schaden entgegenzuwirken (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 13).

4.1 Was ist Entwicklung?

Es gibt keine einzelne, allgemein gültige Definition von Entwicklung, da es verschiedene Entwicklungstheorien gibt, die wiederum dafür sorgen, dass Entwicklung unterschiedlich verstanden werden kann (Wagner, 2017, S. 30). Nach dem aktuellen Verständnis ist Entwicklung ein Prozess, der dazu dient, das individuelle und kollektive Wohlergehen zu fördern (Holtz, 2013, S. 43). Der Entwicklungsprozess strebt „die Befriedigung der Grundbedürfnisse und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen [...], Freiheit von Not und Furcht für alle [...], Frieden und Sicherheit [...], [die Nachhaltigkeit sowie Zukunftsfähigkeit von Gesellschaften und der Einen Welt]“ an (Holtz, 2013, S. 43). In diesem Sinne ist die Entwicklung stark mit der Realisierung der Menschenrechte, die die Menschenwürde schützen und die Sicherung der Grundbedürfnisse garantieren, verbunden, und strebt nach einer Gesellschaft, in der soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ermöglicht werden (Wagner, 2017, S. 201). Genau wie die Menschenrechte findet Entwicklung auf fünf Ebenen statt: auf der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Ebene (Holtz, 2013, S. 43). Alle fünf Ebenen müssen so gestaltet und entwickelt werden, dass Menschen sich in ihnen frei entfalten und ein menschenwürdiges Leben führen können (ebd.). Da dieses Ziel für alle Menschen angestrebt wird, gilt die Geschlechtergleichheit als ein Kernziel von Entwicklung (World Bank, 2011, S. 3). Das heißt, Entwicklung lässt sich auch daran messen, wie groß die Lücke im Wohlergehen zwischen Männer und Frauen ist (ebd.).

Der Fokus dieser Arbeit liegt maßgeblich auf den drei Dimensionen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung, da es sich um Schlüsselbereiche handelt, in denen am ehesten geschlechtsspezifische Unterdrückung stattfindet und ein menschenrechts-

basierter Entwicklungsprozess ein Ausweg aus diesem Geschlechtergefälle darstellen kann (AfDB, 2015, S. 8).

4.2 Die Entwicklungsdekaden

Die Entwicklungspolitik, die ihre Wurzeln in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hat, wird vorwiegend anhand eines Dekadenmodells gegliedert (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 13). Demnach gab es fünf Entwicklungsdekaden, in denen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt wurden (ebd.). Die Dekaden waren ebenso durch verschiedene Entwicklungstheorien, zumeist durch den modernisierungstheoretischen oder den dependenztheoretischen Ansatz, geprägt (ebd., S. 14). Die erste Entwicklungsdekade, die von 1961 bis 1970 ging, fokussierte sich darauf, die Entwicklungsländer finanziell und technisch zu unterstützen, um somit ein wirtschaftliches Wachstum zu erzeugen (Wagner, 2017, S. 163). Diese Dekade konzentrierte sich lediglich auf die wirtschaftliche Entwicklung und lässt die Menschenrechte, die zu diesem Zeitpunkt schon durch die AEMR existierten und durch die internationale Gemeinschaft akzeptiert wurden, außen vor (ebd., S. 164). Zwar wurde anerkannt, dass die Ernährungs-, Gesundheits- und Bildungssituation verbessert werden müsse, jedoch diene diese Forderung dazu, die ebenso wirtschaftliche Produktivität zu optimieren (ebd.). Letztendlich führte die Konzentration auf Modernisierung, Handel und Industrialisierung dazu, dass die traditionelle Landwirtschaft geschädigt und nur einzelne Regionen sowie die Oberschicht von den Maßnahmen profitierten (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 14). Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Menschenrechte in der Entwicklungspolitik wurde infolgedessen präsenter und so sollte sich die zweite Entwicklungsdekade zwischen 1971 und 1980 der Lebenslagen und Grundbedürfnisse der Bevölkerung widmen (ebd.). Dieser mit menschenrechtlichen Forderungen geschmückte Ansatz verfolgte jedoch erneut das Ziel, durch die verbesserte Berücksichtigung der Lebensbedingungen ein tragfähiges Wirtschaftswachstum zu bewirken (Wagner, 2017, S. 167). In den 1970er Jahren wurde „Entwicklung weiter vornehmlich an ökonomischem Fortschritt gemessen [...]; soziale, auf das Wohlergehen und die Würde des Einzelnen ausgerichtete Ziele [wurden] sekundär behandelt“, wenn auch Akzente auf die Grundbedürfnisstrategie gelegt wurde (ebd., S. 170f.). Die dritte Entwicklungsdekade blieb als „verlorenes Jahrzehnt“ in Erinnerung, da die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage durch defizitärer Kreditpolitik und einen rapiden Rohstoffpreisverfall zu einer hohen Verschuldung der Entwicklungsländer führte (ebd., S. 184). In dieser Dekade von 1981 bis 1990 wurde deutlich, dass sich die Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern stetig verschlechterten und es zu einem Anstieg von Armut und sozialen Problemen kam (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 15). Die vierte Entwicklungsdekade war vor allen Dingen davon geprägt, dass mit dem Zerfall der Sowjetunion auch der Ost-West-Konflikt zu einem Ende

kam und sich die internationalen Strukturen veränderten (ebd.). Jene Dekade von 1991 bis 2000 stand ganz im Zeichen einer nachhaltigen Entwicklung, in der Menschenrechte, Demokratie, Good Governance, Rechtsstaatlichkeit und Marktorientierung als entscheidende Faktoren berücksichtigt werden sollten (ebd.). Im Mittelpunkt stand somit, die Bedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern und sich stärker für die Armutsbekämpfung einzusetzen (Wagner, 2017, S. 218). Neben der wirtschaftlichen sollte sich nun auch der menschlichen Entwicklung angenommen werden und die Verbundenheit von Entwicklung und Einhaltung der Menschenrechte anerkannt werden (ebd., S. 249f.). Dieser neue Blick auf die Entwicklungspolitik drückte sich in zahlreichen Weltkonferenzen aus, die alle verstärkte Akzente auf die sozioökonomische Lage der Zivilgesellschaft und die Kohärenz zwischen Menschenrechten und Entwicklung legte (ebd., S. 250f.). Zuletzt lässt sich nun eine fünfte Entwicklungsdekade feststellen, die 2010 zu einem Ende kam (Ihne & Wilhelm, 2013, S. 16). Diese Dekade ist als ein erneuter Rückschlag der Entwicklungsambitionen zu verstehen, da sich die Weltgemeinschaft nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verstärkt auf eine internationale Sicherheitspolitik und den Kampf gegen den Terror konzentrierte (ebd.). Doch dadurch, dass auch ein Zusammenhang zwischen Terrorismus und Armut gezogen werden kann, geht aus der fünften Entwicklungsdekade die „Übereinstimmung [hervor], dass ohne eine Lösung des wachsenden Armutsproblems menschliche Sicherheit [...] immer wieder bedroht ist“ (ebd.).

4.3 Menschenrechtsbasierte Entwicklung

Wie bereits erläutert, spielen die Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlichte 2011 ein Strategiepapier zu Menschenrechten in der deutschen Entwicklungspolitik, in dem der Menschenrechtsansatz als Kern von Entwicklung hervorgehoben und somit in der Entwicklungszusammenarbeit verankert wird (BMZ, 2011, S. 7). Die deutsche Entwicklungspolitik möchte einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von menschenrechtlichen Projekten legen und setzt sich dafür ein, dass die Staaten als Pflichtenträger „ihren menschenrechtlichen Pflichten [nachkommen]“ und die Zivilgesellschaft als Rechtsinhaber „in die Lage [versetzt wird], ihre Rechte effektiv einzufordern“ (ebd.). Das bedeutet, dass durch den menschenrechtsbasierten Ansatz eine Verlagerung stattfindet, die den Fokus nicht mehr auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, sondern auf die Unterstützung von Rechten legt (Muyoyeta, 2004, S. 8). So wie die Menschenrechte sich als Ziel setzen, die Achtung der menschlichen Würde für jedes Individuum gleichermaßen sicherzustellen, so möchte die Entwicklungspolitik das beseitigen, wodurch zahlreiche Menschen dieser innewohnenden Dignität entzogen werden: Armut und soziale Ausgrenzung (Wagner, 2017, S. 132). Diese Verbindung verdeutlicht, dass die Umsetzung der

Menschenrechte ausschlaggebend für eine menschenzentrierte und nachhaltige Entwicklung ist (Holtz, 2013, S. 54). Somit „[bemisst sich] am Erreichungsgrad der Menschenrechte als konstitutive Elemente von Entwicklung [...] das jeweilige Entwicklungsniveau“ (Wagner, 2017, S. 139).

Eine menschenrechtsbasierte Entwicklungspolitik charakterisiert sich dadurch, dass sie zunächst die Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe vorantreibt, Menschen ihre Rechte bewusst macht und sie dazu befähigt, diese auch wahrzunehmen (BMZ, 2011, S.8). Darüber hinaus muss sie Diskriminierungsfreiheit, Chancengleichheit, Transparenz und Selbstbestimmung in den Zielländern fördern, genauso wie ihre eigenen Entwicklungsmaßnahmen diskriminierungsfrei, inklusiv transparent und neutral sein müssen (Wagner, 2017, S. 141ff.). Diese Maßnahmen sollten sich auf die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechtsnormen einstellen und diese ins Zentrum rücken (Kämpf & Würth, 2010, S. 9). Das heißt beispielsweise im wirtschaftlichen Kontext, dass nicht lediglich ein tragfähiges Wirtschaftswachstum, sondern ein breitenwirksames Wachstum mit gleichzeitig guten Arbeitsbedingungen für jedermann angestrebt wird (ebd.). Die Menschenrechte fordern von der Entwicklungspolitik, dass sie die Pflichtentrias – also die Achtungs-, Schutz-, und Gewährleistungspflicht gegenüber der Menschenrechtsinstrumenten – auch in ihren Strategien und Maßnahmen einhalten (ebd., S. 5).

4.4 Das Recht auf Entwicklung

Von den Menschenrechten der dritten Generation ist in diesem Zusammenhang besonders eines hervorzuheben: das Recht auf Entwicklung (Buergenthal & Thürer, 2009, S. 418). In den 1970er Jahren verlangten die Entwicklungsländer die Festschreibung dieses Rechts, um die unterschiedlichen Entwicklungsniveaus, die Folgen des Kolonialismus und die Pflicht der Industriestaaten zu mehr Solidarität im Menschenrechtssystem zu verankern (Fritzsche, 2016, S. 118f.). Als Basis für diese Forderung diente Artikel 28 der A-EMR, in dem jedem Menschen eine angemessene Sozial- und internationale Ordnung zugesprochen wird, die es ermöglicht einen würdevollen Lebensstandard zu genießen sowie seine Rechte und Freiheiten zu genießen (ebd., S. 62). Obwohl der Norden sich lange Zeit gegen das Recht auf Entwicklung wehrte, wurde es 1979 von der MRK als Menschenrecht anerkannt (ebd., S. 119). Zwei Jahre später wurde das Recht in der Banjul-Charta und damit das erste Mal in einem völkerrechtlichen, wenn auch regionalen, Vertrag verankert (Wagner, 2017, S. 199). Demzufolge haben „alle Völker [...] ein Recht auf eigene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung ihrer Freiheit und Identität sowie auf gleichmäßige Beteiligung an dem gemeinsamen Erbe der Menschheit“ (Art. 22 ACHPR). Mit der Erklärung zum Recht auf

Entwicklung, welche 1986 von der Generalversammlung verabschiedet wurde, lieferte die UN ein Menschenrechtsinstrument, das die Thematik schließlich in den internationalen Kontext brachte (Fritzsche, 2016, S. 119). Das Recht auf Entwicklung gilt als ein Solidaritätsrecht, weil eine Verwirklichung nur mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft möglich ist und sie insofern zur Solidarität verpflichtet sind (ebd., S. 118). Artikel 1 der Erklärung zum Recht auf Entwicklung erläutert, dass „alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben“. In der UN-Erklärung wird auf individueller Ebene der Mensch als das zentrale Subjekt von Entwicklung betont, er soll von den Entwicklungsprozessen nutzen als auch daran beteiligt sein (Wagner, 2017, S. 201). Als maßgebliche Prinzipien erkennt sie die Verteilungs- und die Chancengleichheit an, damit die gesamte Bevölkerung von den Erfolgen der Entwicklung profitiert (ebd.). Auf der kollektiven Ebene erwähnt die Erklärung das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Abs. 2) und verdeutlicht die Solidarität zwischen Individuen und Kollektiven (Art. 2 Abs. 2).

Das Recht auf Entwicklung ist weiterhin stark umstritten, da den Entwicklungsländern vorgeworfen wird, so eine fortlaufende und verstärkte Entwicklungshilfe zu erzwingen (Wagner, 2017, S. 203). Bis heute ist das Recht auf Entwicklung rechtsunverbindlich und hat demnach eine geringe Geltungskraft (ebd., S. 200).

5. Frauen in der Entwicklungspolitik

Frauen gelten im menschenrechtlichen sowie im entwicklungspolitischen Kontext als eine marginalisierte Gruppe und erfahren geschlechtsbedingte Ungleichheiten, sei es im Zugang zu menschenwürdiger Arbeit oder bei der Verteilung von politischen und wirtschaftlichen Machtpositionen (UN Women, 2015, S. 44). Gleichzeitig nehmen sie jedoch für die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung ihres Landes eine entscheidende Rolle ein; sie bieten ungenutzte menschliche Fähigkeiten, wirtschaftliche Dynamik und sozialen Zusammenhalt (ebd., S. 234f.).

5.1 Warum sind Frauen für Entwicklung wichtig?

Die Gleichberechtigung von Frauen ist nicht nur ein fundamentales Menschenrecht, die Gleichberechtigung von Frauen sorgt auch für sozioökonomische Auswirkungen (World Bank, 2011, S. 3). In der Vergangenheit haben Frauen häufig nicht in gleichem Maße von Entwicklungsprozessen, -programmen und -projekten wie Männer profitiert (Muyoyeta, 2004, S.5). Solange einer Menschengruppe aber der Zugang zur Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Erfolge verwehrt ist, kann nicht von einer effektiven, langfristigen und inklusiven Entwicklung die Rede sein (Follmar-Otto, 2004, S. 39). Soziale Probleme, die Frauen unverhältnismäßig beeinträchtigen, so wie Gewalt, Analphabetismus und eine schlechte Gesundheitsversorgung, zerstören menschliche Ressourcen und beeinflussen wiederum die nächste Generation und die Gesellschaft als Ganzes (African Development Bank, 2015, S. 17). Das verdeutlicht auf der anderen Seite aber auch, was möglich ist, wenn die Perspektiven weiblicher Lebenswelten in Entwicklungsprogrammen auftauchen. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Frauen gilt als notwendig, damit sie aktive, produktive und starke Teilnehmer an ihren eigenen Lebensangelegenheiten und dem Wohlergehen der Gesellschaft werden (Follmar-Otto, 2004, S. 39). Das Empowerment von Frauen im Haushalt, auf den Märkten und in der Gesellschaft führt über zweierlei Wege zu Armutsverringerung und Wirtschaftswachstum: auf der einen Seite über den ökonomischen Weg und auf der anderen Seite über den Weg des menschlichen Kapitals (Morrison, Raju & Sinha, 2007, S. 2). Der World Development Report von 2012 stellt dar, dass durch die Diskriminierung von Frauen im Bildungssektor und auf dem Arbeitsmarkt, durch die Nichtausschöpfung oder Fehllokation von weiblicher Arbeitskraft, wirtschaftliche Verluste gemacht werden (World Bank, 2011, S. 3). Der ökonomische Weg steigert dagegen mithilfe des verbesserten Zugangs zu Märkten, Bildung und Gesundheitsversorgung die Erwerbsquote, Produktivität, Einkommen und Konsumausgaben von Frauen, was letztendlich die gegenwärtige, wirtschaftliche Entwicklung fördert (Morrison, Raju & Sinha, 2007, S. 2). Die Geschlechtergleichstellung steht also in direkter Verbindung zum Wirtschaftswachstum und wird als

„smart economics“, also als kluges Wirtschaften, bezeichnet (World Bank, 2011, S. 3). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Geschlechterungleichheit auch zu wirtschaftlichem Wachstum führt, da Frauen grundsätzlich günstigere Arbeitskräfte als Männer sind und zugleich stark im arbeitsintensiven, exportorientierten Sektor vertreten sind (ebd.). Dieses Wachstum ist jedoch kurzzeitig und nicht inklusiv (ebd.). Am Agrarsektor lässt sich deutlich machen, was zu erreichen ist, wenn Hindernisse zu den Märkten für Frauen abgebaut werden. Hätten weibliche Farmer den gleichen Zugang zu Produktionsmitteln und Fortbildungen wie ihre männlichen Kollegen, könnten die gesamten Erträge eines Landes um 10 bis 20 Prozent gesteigert werden (Mutume, 2012, S. 10).

Der Weg des menschlichen Kapitals nimmt durch den verbesserten Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie der größeren Kontrolle über Entscheidungsprozesse der Frauen Einfluss auf das Wohlergehen der Kinder und fördert damit eine künftige Armutsreduktion (Morrison, Raju & Sinha, 2007, S. 2). So steht fest, dass Frauen, die Bildung genossen haben, später heiraten und Kinder gebären und somit eine höhere Chance haben, ein Einkommen zu erwirtschaften (Equality Now, 2014, S.6). Ihr Einkommen investieren sie verstärkt in die Gesundheit und Bildung ihrer Kinder, allgemein in die Versorgung der Familie, und tragen somit direkt zur Wirtschaft und Entwicklung ihres Landes bei (ebd.). Beim Einkommen männlicher Haushaltsvorstände „bleibt der [...] Sickerereffekt zugunsten der Familie aus, weil das Modell der ehelichen Zugewinnngemeinschaft kaum verbreitet ist“ (Klemp, 1992, S. 299f.). Frauen sind also der Schlüssel zum Wohlergehen ihrer Familien und zu den Lebensperspektiven ihrer Kinder; sie nehmen enormen Einfluss auf die langfristige menschliche Entwicklung und das zukünftige Wirtschaftswachstum (Morrison, Raju & Sinha, 2007, S. 2). Diese Feststellung verdeutlicht sich insbesondere dadurch, dass Kinder von Müttern, die eine schulische Bildung genossen haben, gesünder leben, besser ernährt sind, selbstbewusster auftreten und einen besseren Bildungsstand erreichen, während Kinder von Müttern, die als Kind verheiratet wurden, häufig einen schlechten Gesundheitszustand und ein geringes Bildungsniveau haben sowie mit großer Wahrscheinlichkeit in Armut aufwachsen (ebd.). Auch hier sind die Bildung und die Ressourcen väterlicherseits nicht so einflussreich wie die Bildung und die Ressourcen mütterlicherseits (ebd., S. 7). Als Beispiel lässt sich anführen, dass eine Frau ohne Bildung in Tansania im Schnitt sechs Kinder zur Welt bringt, während eine Frau mit Universitätsabschluss durchschnittlich zwei Kinder hat (von Kittlitz, 2010, o.S.). Die Anzahl an weniger Kindern senkt dabei die finanzielle Belastung, bietet eine bessere Versorgung der Kinder und steigert die Konsumausgaben pro Person in der Familie (Morrison, Raju & Sinha, 2007, S. 7).

Als weiterer Aspekt ist zu nennen, dass die Teilhabe von Frauen an nationalen und lokalen Angelegenheiten einen positiven Einfluss auf die institutionelle und politische Land-

schaft nehmen kann und dafür sorgt, dass sie inklusiver und wirksamer für alle Bevölkerungsgruppen wird (AfDB, 2015, S. 12). Zudem ist keine Methode wichtiger für die Konfliktvermeidung als das Empowerment von Frauen (Pietilä, 2007, S. 98). Frauen treten in Zeiten von Konflikten als friedensstiftende Akteurinnen auf und sorgen für eine friedliche und standhafte Gesellschaft (ebd.).

Solange die Geschlechterungleichheit besteht und Frauen nicht in Entwicklungsprozesse integriert werden, wird die humane und wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gebremst (African Development Bank, 2015, S. 17). Deshalb spielen Frauen für die Entwicklung eines Landes eine entscheidende Rolle.

5.2 Geschichtlicher Hintergrund

In den 1960er Jahren wurde der Schwerpunkt in den Vereinten Nationen von politischen und sicherheitsrelevanten Problemen auf entwicklungspolitische Fragen verlagert, da der Anteil an Entwicklungsländern unter den UN-Mitgliedsstaaten zunahm (Pietilä, 2007, S. 37). Als Anfang der 1970er Jahre die weltweite Ernährungssituation erneut kritisch war und die Nachteile des Bevölkerungswachstums offensichtlich wurden, erkannte das UN-System, dass Frauen der Schlüsselfaktor für eine Linderung der Ernährungs- und Bevölkerungsprobleme seien (ebd.). So traten die Stellung und Situation von Frauen in der Gesellschaft das erste Mal in den Mittelpunkt von Entwicklungsakteuren (Klemp, 1992, S. 287). In diesem Sinne erklärte die UN-Generalversammlung 1975 zum Internationalen Jahr der Frau, um die Aufmerksamkeit auf den Status der Frauen im UN-System und in den Mitgliedstaaten zu lenken (ebd.). Darüber hinaus fand im gleichen Jahr in Mexiko die allererste globale Regierungskonferenz statt, um Frauenfragen und Weltprobleme aus Frauenperspektive zu behandeln (ebd.). Aus der ersten Weltfrauenkonferenz der UN ging die Verabschiedung eines Weltaktionsplans zur Verbesserung der Lage der Frau sowie der Proklamierung der Weltfrauendekade von 1976 bis 1985 unter dem Motto „Gleichheit, Entwicklung und Frieden“ hervor (Wahl, 2013, S. 332). Die Weltfrauenkonferenz in Mexiko sowie die Weltfrauendekade lieferten bis dahin unbekannt Informationen, Fakten und Zahlen über die Lebensbedingungen von Frauen in verschiedenen Ländern der Welt und machten ihre Problemlagen zum ersten Mal sichtbar (Pietilä, 2007, S. 43). Ein weiterer Erfolg der Konferenz war, dass aus ihr 1976 der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen entstand, dessen Arbeitsschwerpunkt es ist, die Feminisierung der Armut zu reduzieren, die Gewalt gegen Frauen zu beenden, die Ausbreitung von HIV/AIDS unter Mädchen und Frauen umzusteuern und Geschlechtergleichheit zu erreichen (ebd., S. 48). 1980 fand die zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen unter dem Motto „Beschäftigung, Gesundheit, Bildung“ statt, um die erste Hälfte der Weltfrauendekade zu überprüfen und die Ziele für die zweite Hälfte des Jahrzehnts weiter zu definieren (ebd., 43). Der Zwi-

schenbericht auf der Konferenz legte „die volkswirtschaftliche Bedeutung weiblicher Arbeitsleistung und die ungleichen Bedingungen von Mann und Frau in Bezug auf Geldeinkommen und Besitzrechte“ und die negativen Folgen der bisherigen Entwicklungskonzeptionen auf Frauen dar (Klemp, 1992, S. 289). Aus diesen Erkenntnissen entstand eine neue Einstellung, der nach das Empowerment von Frauen zu fördern sei (Wahl, 2013, S. 333). Frauen sollten nicht mehr lediglich als Mittel, sondern fortan auch als Nutznießerinnen und Teilnehmerinnen von Entwicklung angesehen sowie durch wirtschaftliche Frauenprojekte gefördert werden (ebd.). Damit wurde die Vorstellung, Frauen in ihrem traditionellen Verständnis als Hausfrau zu unterstützen durch die Vorstellung einer wirtschaftlichen Befähigung abgelöst (ebd., S. 334). Auf der Weltfrauenkonferenz von 1985 in Nairobi wurden diese Erfahrungen zur Integration von Frauen in die Entwicklungsprozesse schließlich in dem Abschlussbericht „Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau von 1986-2000“ festgelegt (Pietilä, 2007, S. 53).

Die 1995 stattfindende vierte Weltfrauenkonferenz in Peking hat einen besonderen Stellenwert in der Geschichte von Frauenrechten im UN-System und wird insbesondere auch wegen ihrer medialen Präsenz als einflussreich und erfolgreich betrachtet (Dackweiler, 2009, S. 38). Sie war mit mehr als 40.000 Teilnehmern nicht nur die größte Weltfrauenkonferenz, sie thematisierte auch die Herausforderungen, die weltweit für Frauen heute wie damals relevant sind (Pietilä, 2007, S. 71f.). Die daraus entstehende Aktionsplattform von Peking schildert zwölf Hauptproblembereiche, die verbessert werden müssen, um die Position von Frauen voranzubringen (ebd., S. 73). Anders als die Abschlussdokumente der bisherigen Weltfrauenkonferenzen, die eine entwicklungspolitische Perspektive einnahmen und wirtschaftliches Wachstum als wesentliches Ziel interpretierten, bauen die Feststellungen von Peking vor allen Dingen auf einer menschenrechtlichen Basis auf (Follmar-Otto, 2004, S. 34). Zu den zwölf sogenannten „critical areas of concern“ gehört demnach die zunehmende Armut von Frauen, der ungleiche Zugang zu Bildung und Ausbildung sowie zu Gesundheitsversorgung, die Gewalt gegen Frauen, die Auswirkungen von bewaffneten und anderen Konflikten, die Ungleichheit in Wirtschaftsstrukturen- und -politiken sowie in Macht- und Entscheidungspositionen, die unzureichenden institutionellen Mechanismen der Frauenförderung, der inadäquate Schutz der Menschenrechte von Frauen, die stereotype Darstellung in und ungleiche Teilhabe an den Medien, die Ungleichheiten bei der Steuerung des Umweltschutzes und zuletzt die anhaltende Diskriminierung und Verletzung der Rechte von Mädchen (ebd.). Das Ziel der Aktionsplattform für Gleichheit, Entwicklung und Frieden lag nicht mehr nur dabei die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, sondern auch darin die Befähigung der Frauen zu völlig gleichwertigen Partnern in allen Politikbereichen und Entscheidungsprozessen hervorzuheben (Pietilä, 2007, S. 73). Mit der Aktionsplatt-

form von Peking wurde schließlich der stärkste und vielfältigste Konsens von den Regierungen der Welt über die Gleichberechtigung und das Empowerment von Frauen erreicht, auch wenn auf der Konferenz verschiedene kollidierende Interpretationen von Frauenrechten aufeinandertrafen, insbesondere zu den Themen der Sexualität und Reproduktivität (Wahl, 2013, S. 333).

Rückblickend lässt sich sagen, dass ein Fortschritt in den zwölf Hauptproblembereichen nur langsam und begrenzt zu verzeichnen ist und Frauen in ihren Menschenrechten weiterhin stark eingeschränkt bleiben (Mutume, 2012, S. 10). Dennoch gilt die Weltfrauenkonferenz von 1995 als ein Meilenstein in der Berücksichtigung von Frauenrechten, da sie es geschafft hat, das Problem der Diskriminierung von Frauen und die Relevanz einer Gleichberechtigungspolitik auf die Tagesordnung der Staaten zu setzen (Follmar-Otto, 2004, S. 36).

Da Frauen häufig besonders stark von Armut betroffen sind, greifen die Millenniumsentwicklungsziele von 2000 die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen in zwei Zielen auf: das dritte MEZ zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung von Frauen sowie das fünfte MEZ zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Müttern (ECA & OECD, 2015, S. 30). Aber „auch für die weiteren Ziele hinsichtlich Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Umwelt herrscht Einigkeit, daß sie nur durch die Durchsetzung der Rechte von Frauen erreicht werden können“ (Follmar-Otto, 2004, S. 39). Als Zieljahr wurde für die MEZ das Jahr 2015 festgelegt (ebd.). Die zugehörige Zielvergabe zu MEZ 3 lautet, die Geschlechterungleichheit an Grund- und Sekundarschulen zu beseitigen (Holtz, 2013, S. 42). Das MEZ 5 erkennt als erste Zielvorgabe an, die Müttersterblichkeit um drei Viertel zu senken, als zweite Zielvorgabe sollen Leistungen der reproduktiven Gesundheit für alle Frauen zugänglich gemacht werden (ebd.).

Zwei Jahre nach Ende des Zieljahres lässt sich nun feststellen, dass sowohl MEZ 3 als auch MEZ 5 nicht erreicht wurden (ebd.). Auch wenn die Gleichstellung der Geschlechter nicht erlangt wurde, kann man dennoch als positiv vermerken, dass das Geschlechtergefälle in der Grundschule beinahe paritätisch ist (BMZ, 2014). Die Geschlechterparität klafft dagegen in der Sekundarstufe und besonders im tertiären Bildungsbereich in einer Reihe von Ländern und Regionen noch weit auseinander (ebd.). So kommen in Subsahara-Afrika in der Sekundarstufe auf 100 Jungen durchschnittlich 84 Mädchen, während im tertiären Bildungsbereich auf 100 Jungen lediglich 64 Mädchen kommen (ebd.). Auch beim Zugang zu formeller Erwerbstätigkeit und dem Frauenanteil in Parlamenten gibt es stetige Fortschritte, die jedoch nicht ausreichen, um von einer entscheidenden Verbesserung zu sprechen (Holtz, 2013, S. 47). Was die Verbesserung der Gesundheit von Müttern angeht, ist zu vermerken, dass die Müttersterblichkeitsrate bis 2015 um 45% gesenkt wurde, wobei das Ziel von einer Senkung um drei Viertel jedoch verfehlt wurde (BMZ,

2014). Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die Anzahl an Geburten, die durch medizinisches Fachpersonal begleitet werden zwar angestiegen ist, jedoch immer noch ca. 32% der Geburten ohne professionelle Hilfe stattfinden (ebd.). Auch der Zugang zur Reproduktionsmedizin konnte nicht für alle sichergestellt werden (Holtz, 2013, S. 48).

Es ist zu berücksichtigen, dass die MEZ teils spärlich erreicht wurden, weil mit dem 21. Jahrhundert auch eine neue Einstellung in der Weltpolitik eintraf und die Umsetzung von Entwicklungsprozessen, besonders aber auch von Frauenrechten, von solchen globalen Weltanschauungen abhängig sind (Dackweiler, 2009, S. 48). Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde die „Suche nach kollektiven Problemlösungen hinsichtlich Frieden, Gerechtigkeit, Umwelt und Entwicklung, die Geschlechtergleichheit und -gerechtigkeit einbeziehen,“ durch die Konzentration auf eine internationale Sicherheitspolitik und den Kampf gegen den Terror übertüncht (ebd.). Gleichzeitig waren zu jenem Zeitpunkt Regierungen vermehrt konservativ geprägt und wehrten sich vor allen Dingen gegen Ergebnisse der Pekinger Aktionsplattform, die die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen stärkten (ebd., S. 49f.).

Mit Erreichen des Zieljahrs der MEZ wurden sie durch die *Ziele für nachhaltige Entwicklung* der Vereinten Nationen, die zur Reduzierung von Armut, Förderung von globalem Wohlstand sowie zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit und des Umweltschutzes dienen, ersetzt (ECA & OECD, 2015, S. 20). Das fünfte Ziel der SDGs besteht darin, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zu befähigen (ebd., S. 30). Um Geschlechtergleichheit als notwendige Grundvoraussetzung für eine friedliche, wohlhabende und nachhaltige Welt zu erreichen, sollten neun Zielvorgaben eingehalten werden (United Nations, o.J.). Die auf den Menschenrechten und der Menschenwürde basierenden Forderungen liegen zunächst darin, alle Formen von Diskriminierung, alle Formen von Gewalt im öffentlichen sowie im privaten Bereich, und alle schädlichen Praktiken, wie Kinder- und Zwangsehen oder weibliche Genitalverstümmelung, gegen Frauen und Mädchen zu beenden (ebd.). Der lange umstrittene Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung soll nun für alle Frauen gewährleistet werden, insbesondere auch, weil die Anerkennung dieses Rechts aus so vielen internationalen Konferenzen hervorgegangen ist und dennoch immer noch nicht entscheidend umgesetzt wurde (ebd.). Die SDGs behandeln auch die wirtschaftliche Lage von Frauen, indem sie fordern, dass unbezahlte Pflege und Hausarbeit durch Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, Infrastruktur und sozialer Schutzmaßnahmen anerkannt werden und Reformen durchgeführt werden müssen, die Frauen die gleichen Rechte an und den gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen gewähren (ebd.). Die Stärkung der Rolle der Frau soll durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie, die Eingliederung in alle Entscheidungs- und Machtpositionen im politischen, wirtschaftlichen

und öffentlichen Leben sowie die Stärkung von vernünftigen Politiken und durchsetzbaren Rechtsvorschriften erreicht werden (ebd.).

Die SDGs sollen 15 Jahre lang gelten und erreichen somit 2030 ihr Zieljahr (ebd.).

5.3 Ansätze zu Frauenthemen in der Entwicklungspolitik

In den 1970er Jahren wurde deutlich, dass Frauen eine wichtige Rolle in den Entwicklungsprozessen spielen, aus denen sie lange ausgeschlossen wurden (Muyoyeta, 2004, S. 5). In dieser Zeit entstand der Ansatz von *Women in Development*, der kurzum soziale Gerechtigkeit für Frauen forderte (Razavi & Miller, 1995, S. 2). Fortan sollten Frauen besser in die Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten integriert werden, da sie als Produzenten wirtschaftlichen Wachstums angesehen wurden (ebd., S. 8). Durch die Eingliederung von Frauen in wirtschaftlichen Projekten sollten sich ihr Einkommen, die Grundbedürfnisbefriedigung der Familie und ihre Stellung in der Gesellschaft verbessern und somit zur Armutsbekämpfung beitragen (Muyoyeta, 2004, S. 5). Diese Förderung von kleinen Einkommen schaffenden Frauenprojekten bildete hingegen „einen Nebenschau- platz der „echten“ Entwicklungszusammenarbeit“ (Wahl, 2013, S. 334).

Der WID-Ansatz legte den Schwerpunkt lediglich auf die Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern und ging nicht auf die sozialen, kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundstrukturen ein, die diese Ungleichheit beförderten (Pietilä, 2007, S. 78). Dennoch ermöglichte der Ansatz, dass Frauen einen höheren Stellenwert im politischen Diskurs verliehen bekamen und sie in entwicklungspolitische Fragen integriert wurden (Razavi & Miller, 1995, S. 8f.). Er trug dazu bei, dass die Frauenfrage sich einen festen Platz in der UN und in anderen internationalen Entwicklungsagenturen sicherte (ebd., S. 9).

In den 1980er Jahren wurde der WID-Ansatz schließlich von einem neuen Ansatz abgelöst, der die Auswirkung von Entwicklung sowohl auf Frauen als auch auf Männer berücksichtigt: der *Gender and Development*-Ansatz (Muyoyeta, 2004, S. 7). Im GAD-Ansatz steht das Gender – also die sozialen, verhaltensbezogenen und kulturellen Eigenschaften sowie die Erwartungen und Normen, die man damit verbindet ein Mann oder eine Frau zu sein – im Mittelpunkt (Pietilä, 2007, S. 78). Es soll sich mit der Art und Weise beschäftigt werden, wie die Geschlechterverhältnisse oft zum Nachteil von Frauen bestehen, um mit diesem Verständnis zu erreichen, dass der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern entgegengewirkt wird und Männer und Frauen gleichermaßen von Entwicklungsprozessen profitieren (Muyoyeta, 2004, S. 7). Das heißt auch, dass alle sozialen, politischen, wirtschaftlichen Strukturen und Entwicklungspolitiken aus einer Gender-Perspektive nachzuprüfen sind (ebd.). Um die Geschlechtergleichheit zu erreichen, wird eine tiefgreifende Veränderung der vorherrschenden gesellschaftlichen Werte in Bezug auf die Ge-

schlechterkonstruktionen und eine Umstrukturierung der grundlegenden Institutionen der Zivilgesellschaft benötigt (Pietilä, 2007, S. 78). Denn solange Frauen weiterhin als schwaches, abhängiges und zurückhaltendes Geschlecht angesehen werden, kann die Ungleichstellung der Geschlechter nicht abgebaut werden (Wahl, 2013, S. 331). Doch gerade dieser soziale Wandel von Paradigmen und Werten dauert eine lange Zeit und braucht den „politischen Willen, [um] Konzepte, Gesetze, Richtlinien und Konventionen umzusetzen“ (ebd., S. 336).

Mit dem Wechsel zum GAD-Ansatz wurden die wirtschaftlichen Aspekte zurück und die politischen Aspekte in den Vordergrund gestellt (Pietilä, 2007, S. 78). Das heißt auch, dass Entwicklung nicht lediglich als ein wirtschaftliches Wohlergehen angesehen werden kann, sondern dass für die Entwicklung auch ein soziales und seelisches Wohlbefinden wichtig ist (Muyoyeta, 2004, S. 8). Somit legt der Ansatz seine Aufmerksamkeit ebenso auf die Geschlechterverhältnisse in der Familie und im privaten Bereich, da Frauen häufig gerade dort Unterdrückung erfahren und dieses „seelische Wohlbefinden“ gehemmt wird (ebd., S. 7).

Mit dem GAD-Ansatz geht auch ein Wandel von der „Förderung“ zum „Empowerment“ einher, welches verstärkt auf das Menschenrechtsschutzsystem und weniger auf bedarfsorientierte Konzepte zurückgreift (Follmar-Otto, 2004, S. 33). Es ist jedoch wichtig, dass Frauenförderprogramme weiterhin durchgeführt werden, denn sie „sind eine Ergänzung von Gender Mainstreaming zur Erlangung der Chancengleichheit von Frauen und Mädchen in allen entwicklungspolitisch relevanten Bereichen“ (Wahl, 2013, S. 334).

6. Die Lage von Frauen und Mädchen in Ostafrika

Die Vorstellung von Afrika ist häufig mit Menschenrechtsverletzungen, Armut, Entwicklungsproblemen und Ungerechtigkeit verbunden (Amnesty International, 2016, S. 18). Davon ist auch Ostafrika nicht ausgeschlossen. Auch wenn alle ostafrikanischen Staaten – also Burundi, Kenia, Ruanda, Uganda und Tansania – das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker sowie das Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika ratifiziert haben, auch wenn sie alle den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in ihren Verfassungen anerkennen, werden Frauen weiterhin diskriminiert und ihre Rechte verletzt (Musyimi-Ogana, 2013, S. 19). Für viele afrikanische Frauen müssen die verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumente und Aktionspläne, die ihre Regierungen unterzeichnet haben, noch in ihr alltägliches Leben übersetzt werden (Mutume, 2012, S. 10). Aber so wie Frauen und Mädchen in Ostafrika in ihrer freien und menschenrechtlichen Entfaltung eingeschränkt werden, so lässt sich in dieser Region auch beträchtliches Potential, erfolgreiche Maßnahmen und enorme Fortschritte erkennen.

6.1 Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen

Die Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen lassen sich in drei Dimensionen einteilen: ein sozialer, ein wirtschaftlicher und ein politischer Bereich (AfDB, 2015, S. 4). Den Benachteiligungen in diesen drei Bereichen liegen kulturelle Bräuche, Traditionen und Einstellungen zu Grunde, die Frauen einen niedrigeren Status in der Gesellschaft zuschreiben, sie von Männer abhängig machen und ihnen wesentliche Bedürfnisse und Rechte verweigern (Klemp, 1992, S. 292f.). In allen Ländern der Region gibt es multiple Rechtssysteme, die nebeneinander bestehen (Centre for Human Rights Pretoria, 2013, S. 49). Während das Gesetzesrecht Frauen vor Diskriminierung schützt, existiert gleichzeitig ein traditionelles Gewohnheitsrecht, das in der Gesellschaft noch weit verbreitet ist und viele Bräuche, die durch das gesetzliche Recht verboten wurden, legitimiert (ebd.). Insbesondere im Bereich des Erbrechts stehen das offizielle Gesetzesrecht und die traditionell üblichen Praktiken häufig in Konflikt zueinander, da es Frauen rechtlich zwar erlaubt ist Eigentum und Land zu erben, nach kulturellen Normen ist es ihnen jedoch untersagt (ebd.). Das Fortbestehen der kulturellen Normen und Praktiken wird von den Regierungen oft geduldet oder sogar gesetzlich erlaubt und macht es Frauen und Mädchen somit schwer, ihre Rechte wahrzunehmen (Equality Now, 2014, S. 15). Die drei Dimensionen von Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen interagieren miteinander, bauen aufeinander auf und sorgen somit für eine Vervielfachung der Benachteiligungen (World Bank, 2014, S. 19). Der Nachteil, den Frauen durch ihr Geschlecht bereits erfahren, kann durch die Überschneidung mit weiteren Faktoren – wie Alter, Volkszugehörigkeit, Ge-

sundheitszustand oder Wohnort – noch stärkere Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Mädchen nehmen (ebd.). So ist ein 12-jähriges Mädchen aus Kenia, welches der Volksgruppe der Maasai, die weibliche Genitalverstümmelung als kulturellen Brauch ausüben, angehört und im ländlichen Gebiet wohnt, verletzlicher für Diskriminierungen als ein Mädchen, das in der Hauptstadt Nairobi lebt und der Volksgruppe der Luo, die keine FGM durchführen, angehört (Equality Now, 2016, S. 13).

Die drei Dimensionen, in den Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen stattfinden, sollen im Folgenden dargestellt werden.

6.1.1 Die soziale Dimension

Wie bereits geschildert, sind Frauen und Mädchen enorm von einer traditionellen Sicht auf ihre Rolle beeinträchtigt (Klemp, 1992, S. 289f.). Diese sozialen Einstellungen und Überzeugungen beschränken Frauen und Mädchen auf einen untergeordneten Status und schreiben ihnen die Geschlechterrolle einer ergebenen Mutter und Ehefrau zu (Tomaševski, 2004, S. 84). Während dem Mann wirtschaftliche Bedeutung attestiert wird, er als „Familienoberhaupt und alleiniger Ernährer der Familie“ angesehen wird, gilt die Frau als wirtschaftliche Belastung und Familieneigentum (Klemp, 1992, S. 292).

Die anhaltenden kulturellen Einstellungen nehmen zunächst Einfluss auf die schulische Bildung von Mädchen (Anyanwu & Azubike, 2013, S. 75.). Die tiefgreifende Armut, die große Teile der Bevölkerung in Ostafrika betrifft, führt dazu, dass Schulgelder, -bücher und -uniformen nur schwerlich bezahlt werden können (Kuwonu, 2015, S. 12). Unter diesen Umständen wird bevorzugt, die Söhne zur Schule zu schicken und die Töchter zu Hause zu behalten, damit sie bei den häuslichen Pflichten helfen (ebd.) Hinzu kommen weitere Faktoren, die Mädchen den Zugang zu Bildung erschweren. Einer dieser Faktoren ist die unzureichende Infrastruktur in den jeweiligen Ländern (Anyanwu & Azubike, 2013, S. 75). Dazu gehört der Mangel an sanitärer Grundversorgung in den Schulen, wodurch Mädchen gezwungen sind, während ihrer Menstruation zu Hause zu bleiben und den Unterricht regelmäßig zu verpassen sowie die langen und unsicheren Schulwege (ebd.). In der Schule erfahren die Schülerinnen häufig körperliche Züchtigung und öffentliches Bloßstellen als Erziehungsmethode wie auch Gewalt und Übergriffe durch Lehrer und Mitschüler (ebd., S. 76). Diese Rahmenbedingungen werden durch den sozialen Druck aus der Familie und Gesellschaft verstärkt, frühzeitig zu heiraten und ihre Rolle als Ehefrau und Mutter wahrzunehmen (AfDB, 2015, S. 18).

Somit ist die Anzahl von Mädchen, die die Schule abbrechen oder nie besucht haben, deutlich höher als bei Jungen (Anyanwu & Azubike, 2013, S. 76). Wenn man die ärmsten 20 Prozent der Haushalte in Uganda betrachtet, zeigt sich, dass 38,7% der Frauen, im Vergleich zu 19,7% der Männer keinerlei Schulbildung aufweisen (UN Women, 2015, S.

256). Gleichzeitig haben 13,9% der Männer aus diesen Haushalten einen Sekundar- oder Hochschulabschluss, während bei Frauen lediglich 3,3% einen solchen schulischen Abschluss aufweisen können (ebd.). Ebenso kann man sich die ärmsten 40 Prozent der Haushalte in Tansania anschauen und feststellen, dass rund 82% der Mädchen ihr erstes Schuljahr abschließen, beim fünften Schuljahr sind es nur noch um die 76% und das neunte Schuljahr schließen letztendlich nur noch circa 8% der Mädchen ab (World Bank, 2014, S. 20). Dabei ist das Recht auf Bildung eine Grundlage, auf der die Verwirklichung anderer Menschenrechte beruht. Bildung ist als Brücke zur sozialen, wirtschaftlichen und politischen Mobilität zu verstehen; sie lehrt Menschen fundiertes Wissen, Selbstvertrauen, Fähigkeiten und verbessert Sichtbarkeit und Handlungsspielraum in der Gesellschaft; sie ist der Grundstein für eine anständige Beschäftigung und ein sicheres Gehalt (World Bank, 2014, S. 53).

Ein weiterer Faktor, von dem Mädchen in ihrer Adoleszenz betroffen sind, sind Früh- und Zwangsehen, durch die ihre menschliche Entwicklung beeinträchtigt wird und sie anfälliger für weitere Menschenrechtsverletzungen werden (UNICEF, 2014, S. 25). Durch die frühe Heirat wird ihnen die Kindheit verweigert, die Schullaufbahn unter- oder abgebrochen, die Chance auf eine formelle Beschäftigung gesenkt und sie werden dem Risiko der frühen Schwangerschaft und Entbindung ausgesetzt (ebd.). Darüber hinaus steigt mit einer frühen, insbesondere mit einer intergenerationellen Ehe, die Gefahr physische und mentale Gewalt in der Partnerschaft zu erfahren, an HIV oder anderen Geschlechtskrankheit zu erkranken und unter sozialer Isolation zu leiden (Centre for Human Rights Pretoria, 2013, S. 51). Obwohl alle Menschenrechtsinstrumente Kinderehen als eine fundamentale Menschenrechtsverletzung anerkennen, gibt es in den meisten traditionellen Gewohnheitsgesetzen Ostafrikas kein Mindestheiratsalter, stattdessen gilt das Erreichen der Pubertät als Zeitpunkt, ab dem Mädchen bereit sind, zu heiraten (ebd.). In Tansania waren Kinderehen von minderjährigen Mädchen bis 2016 gar gesetzlich erlaubt (Amnesty International, 2017, S. 358). Dabei war das Urteil, welches diese Praktik für verfassungswidrig erklärte, dringend nötig, weil Tansania mit 37% eine der höchsten Raten an Kinderehen in der Welt aufweist (ebd.). Es ist festzuhalten, dass in Ostafrika eine Legitimierung von Früh- und Zwangsehen unter dem Deckmantel von Kultur, Ehre, Tradition und Religion stattfindet (Equality Now, 2014, S. 7).

Unterdessen können junge Mädchen die Verantwortung und Konsequenzen die eine solche Ehe mit sich bringt, nicht vollständig verstehen, ebenso wie die Tatsache, dass sie in diesem Alter körperlich nicht reif genug sind, um bereits Kinder zu gebären (UNICEF, 2014, S. 25). Deshalb sind heranwachsende Mädchen stärker gefährdet, während der Schwangerschaft und Entbindung Komplikationen zu erfahren (Ighobor, 2014, S. 5). So liegt die Wahrscheinlichkeit, dass ein 15-jähriges Mädchen im Zusammenhang mit ihrer

Schwangerschaft verstirbt, bei 1 zu 160 in den ostafrikanischen Entwicklungsländern (ebd.). In den Industrienationen stirbt ein gleichaltriges Mädchen dagegen nur in 1 von 3700 Fällen an derselben Ursache (ebd.). Gleichmaßen wird unter diesen Umständen das Leben des Kindes gefährdet, da die Sterblichkeitsquote bei Kindern unter fünf Jahren um 3,5% ansteigt, wenn die Mutter jünger als 18 Jahre ist (UNICEF, 2016, S. 10).

Früh- und Zwangsehen bringen somit also negative Konsequenzen für die betroffenen Frauen, ihre Kinder und die Gesellschaft als Ganzes mit sich (Equality Now, 2014, S. 7). Besonders stark sind Mädchen aus ländlichen Gebieten und armen Verhältnissen von Kinderehen betroffen (UNICEF, 2015). Ein Mädchen, das in einem Dorf im Nordosten Kenias wohnt heiratet demnach sechs Jahre früher als ein Mädchen, das in der Hauptstadt Nairobi lebt (ebd.). So liegt das Durchschnittsalter bei der Heirat im Nordosten Kenias bei 17,6 Jahren (ebd.).

Ein Brauch, der in afrikanischen Ländern – auch im Osten – weit verbreitet ist und Mädchen in ihrer Kindheit und Jugend betrifft, ist die weibliche Genitalverstümmelung (Equality Now, 2014, S. 25). Dabei handelt es sich um einen Initiationsritus, bei dem die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane beschnitten oder beschädigt werden, um rituell als erwachsene Frau anerkannt und auf die Ehe vorbereitet zu werden (ebd.). In Ostafrika taucht diese Praktik in Kenia, Tansania und Uganda auf (Uwizeye & Dorkenoo, 2013, S. 55). Da FGM unter unhygienischen Umständen, ohne Betäubungsmittel und von ungeschulten traditionellen Praktikern durchgeführt wird, drohen den Mädchen langfristige körperliche und psychische Probleme (ebd.). Dazu gehören unter anderem langwierige Schmerzen und Traumata sowie übermäßige Blutungen, Infektionen, Beschädigung der benachbarten Organe, Komplikationen während und nach der Geburt und möglicherweise der Tod (UNICEF, 2014, S. 19). Bei einer Befragung der Mütter stellte sich 2014 heraus, dass in Kenia 15%, in Uganda 1% und in Tansania 7% aller Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren der weiblichen Genitalverstümmelung unterzogen wurden (ebd., S. 20). Betrachtet man das Altersspektrum zwischen 15 und 49 Jahren steigt die Verbreitungsrate von FGM in Kenia auf 28%, in Uganda auf 2 % und in Tansania auf 14% an, wodurch deutlich wird, dass die Praktik in diesen drei Ländern zurückgeht (Uwizeye & Dorkenoo, 2013, S. 56). Ebenso sagen rund 86% der Mädchen aus den drei ostafrikanischen Ländern zwischen 15 und 19 Jahren, dass sie dafür sind, dass FGM beendet werden sollte (UNICEF, 2014, S. 21).

Die weibliche Genitalverstümmelung ist jedoch nur eine Form von Gewalt, die Frauen und Mädchen in Ostafrika erfahren. Zu den weiteren Formen gehören unter anderem körperliche Züchtigung, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Einschüchterungen in der Schule und am Arbeitsplatz sowie erzwungene Ehen, Schwangerschaften und Abtreibungen

(UNICEF, 2014, S. 5). 54% aller Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren in Uganda geben an, seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche Gewalt erfahren zu haben; in Kenia sind es im Vergleich dazu 27% und in Tansania 25% (ebd., S. 7). Am häufigsten geben Mädchen aus Uganda in diesem Altersspektrum ihren Lehrer oder ihre Lehrerin als Täter oder Täterin an, gefolgt von ihren Eltern oder Stiefeltern sowie ihrem jetzigen Ehemann oder Lebenspartner (ebd.). Das verdeutlicht, dass Frauen und Mädchen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich von Gewalt betroffen sind (AfDB, 2015, S. 18). Die Weltbank gibt gar an, dass in den meisten Teilen der Welt kein Ort für eine Frau so unsicher ist wie ihr eigenes Zuhause (World Bank, 2014, S.3). Frauen sind unter dem Deckmantel der Privatsphäre besonders häufig körperlichen und sexuellen Gewalttaten durch ihre Ehemänner, Freunde oder Lebenspartner ausgesetzt (ebd.). So berichteten 56% der Frauen in ländlichen Gebieten Tansanias Gewalt in der Partnerschaft erfahren zu haben (Kimani, 2012, S. 21). Das Gewohnheitsgesetz in ostafrikanischen Ländern erlaubt es, dass Frauen in der Partnerschaft geschlagen werden dürfen, wenn es dafür einen Grund gibt (World Bank, 2007, S. 16). Dafür reichen einfache Gründe, wie dem Lebenspartner zu widersprechen, das Haus ohne seine Erlaubnis zu verlassen, den Sexualverkehr zu verweigern oder das Essen anbrennen zu lassen (UNICEF, 2014, S. 17). In Burundi geben über 60% der Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren an, dass ein Ehemann oder Lebenspartner unter diesen Bedingungen berechtigt sei, seine Ehefrau oder Partnerin zu schlagen (ebd., S. 18). Die diskriminierenden Ansichten des Gewohnheitsrechts sind somit weit in der Gesellschaft verbreitet und nehmen auch auf das Selbstbewusstsein und die Eigenwahrnehmung der Frauen einen starken Einfluss.

Als weitere Form ist die sexuelle Gewalt zu berücksichtigen. So geben 11% der Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren in Kenia an, schon einmal zum Geschlechtsverkehr oder einer anderen sexuellen Handlung gezwungen worden zu sein (UNICEF, 2014, S. 12). Während 1% der Mädchen unter zehn Jahren das erste Mal eine solche Form von sexueller Gewalt erfahren mussten, sind es im Altersspektrum zwischen 10 und 14 Jahren bereits 35% und zwischen dem 15. und 19. Lebensjahr 50% (ebd.). 14% der befragten Mädchen geben an, sich nicht mehr erinnern zu können (ebd.). Am häufigsten wird der aktuelle Lebenspartner, der jetzige oder ehemalige Freund, ein Bekannter oder ein Fremder als Täter angegeben (ebd., S. 14).

Insbesondere während bewaffneter Konflikte sind Frauen und Mädchen gefährdet, Opfer von Gewaltverbrechen zu werden. Seit geraumer Zeit werden Vergewaltigungen als Kriegswaffe gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt (AfDB, 2015, S. 18). Als Burundi sich 2015 in einer politischen Krise befand und kurz vor einem Bürgerkrieg stand, berichtete Human Rights Watch davon, dass die Polizei und Mitglieder des Jugendflügels der Regierungspartei Burundis gezielt Frauen vergewaltigten und missbrauchten, deren männliche

Familienmitglieder als Regimegegner ausgemacht wurden (Human Rights Watch, 2017, S. 160).

Die Konsequenzen von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt gegen Frauen finden auf drei Ebenen statt: auf der individuellen, auf der familiären und auf der gesellschaftlichen Ebene (World Bank, 2014, S. 73). Zunächst hat jene Form der Menschenrechtsverletzung Auswirkungen auf die Gesundheit der Frauen und Mädchen, so wie akute Verletzungen, chronische Schmerzen, das Risiko einer HIV-Infektion, ungewollte Schwangerschaften, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen (ebd., S. 74). Durch den schlechten körperlichen und psychischen Zustand, bleiben die Opfer häufig der Arbeit fern und müssen für die teure Behandlung ihrer Verletzungen aufkommen (AfDB, 2015, S. 19). Dadurch wird auch die Gesellschaft des Landes betroffen, da mit entgangenem Einkommen für Frauen und Familien, verringerter Produktivität und negativer Auswirkungen auf das Humankapital zu rechnen sind (World Bank, 2014, S. 76). Die Erfahrungen von Gewalt in der Familie nehmen schließlich ebenso Einfluss auf die Kinder, die zunächst in ihrer sozioökonomischen Entwicklung und ihren Bildungsergebnissen beeinträchtigt werden, eine größere Wahrscheinlichkeit aufweisen, selbst einmal Gewalt zu erfahren oder zum Täter zu werden und in ihrem späteren Leben auf die schiefe Bahn zu geraten (ebd., S. 75).

Frauen und Mädchen, die Gewalt erfahren haben, behalten ihre Erfahrungen meist für sich, da sie sich auf der einen Seite nicht bewusst sind, dass es sich dabei um Rechtsverletzungen gehandelt hat oder sie auf der anderen Seite Angst davor haben, vom Rechtsweg erneut diskriminiert zu werden, indem ihre Berichte nicht ernst genommen oder sie für ihre Viktimisierung selbst verantwortlich gemacht werden (Equality Now, 2014, S. 22). Die Polizei greift in Fällen sexueller Gewalt häufig nur zögerlich ein und wendet unsensible und unnötig schwerfällige Ermittlungsverfahren an (ebd.).

So wie die persönliche Sicherheit von Frauen und Mädchen nicht gewährleistet und der Zugang zu Bildung erschwert wird, so ist ihnen eine gute Gesundheitsversorgung auch nur schwerlich zugänglich (AfDB, 2015, S. 8). Die ostafrikanischen Gesundheitsinstitutionen zeigen zahlreiche Probleme – dazu gehören hohe Nutzungskosten, Mangel an geschultem Personal und Vorräten, schlechte Infrastruktur und unzureichendes Wissen der Patienten über Aspekte der Gesundheit – auf (Kimani, 2012, S. 27). Ein Beispiel dafür ist, dass auf 10.000 Einwohner in Kenia 11 Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen kommen; in Ruanda sind es nur noch 7,5 und in Tansania lediglich 4,5 solcher Gesundheitsversorger (UNICEF, 2016, S. 32). Auf diese Weise liegen alle drei Länder unter der WHO-Mindestschwelle, die bei 23 Ärzten, Krankenschwestern und Hebammen pro 10.000 Einwohnern liegt (ebd.).

Dabei gibt es gesundheitliche Herausforderungen, die durch eine gute Versorgung und

Behandlung vermeidbar wären oder denen zumindest entgegengewirkt werden könnten (ebd.). Diesbezüglich sind unter anderem die Mütter- und Kindersterblichkeit, unqualifizierte Schwangerschaftsabbrüche, HIV/AIDS und die hohe Fruchtbarkeitsrate zu nennen (Ighobor, 2014, S. 28). So können schwangere Frauen häufig die Nutzungskosten für ihre Behandlung nicht finanzieren, die langen Wege zur Einrichtung nicht mehr bewältigen und Gefahrensignale in der Schwangerschaft, ebenso wie die Geburtshelfer, nicht angemessen erkennen (Kimani, 2012, S. 29). Der erschwerte Zugang zu einer effektiven Gesundheitsversorgung bewirkt, dass zahlreiche Frauen ihre Kinder Zuhause und ohne die Hilfe ausgebildeter Geburtshelfer zur Welt bringen (AfDB, 2015, S. 17). Das führt letztendlich dazu, dass in Tansania jedes Jahr 9000 Frauen an Komplikationen im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft sterben (ebd., S. 27). Dadurch ist die Müttersterblichkeit in Tansania vergleichbar zu der in Schweden im Jahr 1810 (World Bank, 2011, S. 78). Doch genauso gefährlich ist eine schlecht begleitete Geburt auch für das Kind selbst: In Burundi kamen 2015 auf 1000 Kinder, die die ersten fünf Jahre ihres Lebens überleben, 82 Todesfälle (UNICEF, 2016, S. 110).

Die Verbreitung von HIV/AIDS bleibt weiterhin ein großes Problem in der ostafrikanischen Region, wobei Frauen unverhältnismäßig von dem Virus infiziert oder betroffen sind (Centre of Human Rights Pretoria, 2013, S. 52). Zwischen dem 15. und 19. Lebensjahr ist die HIV-Infektionsrate für Mädchen gar fünf Mal höher als die ihrer männlichen Altersgenossen (World Bank, 2007, S. 15). Ausschlaggebend dafür sind geschlechtsspezifische Gewalt, traditionelle Normen und kulturelle Praktiken (ebd.). Darüber hinaus erkennen die ostafrikanischen Staaten die Polygamie weiterhin als eine legale Form der Ehe an, wodurch die Anzahl der Geschlechtspartner und die Gefahr einer Infektion ansteigt (Centre for Human Rights Pretoria, 2013, S. 50). Dass Frauen häufiger von HIV/AIDS betroffen sind, interagiert ebenso mit der Tatsache, dass Frauen ihre reproduktive und sexuelle Rechte nicht adäquat wahrnehmen können (AfDB, 2015, S. 17). Durch den niedrigeren Status in der Gesellschaft wird Frauen die Autonomie über ihre eigene Fortpflanzung und Sexualität abgesprochen (ebd.). Der Anteil an Frauen, die nicht schwanger werden wollen, aber keine sicheren Verhütungsmittel anwenden können, liegt in Uganda und Ruanda bei über 35% (ebd.). Die vier häufigsten Gründe dafür sind, dass Frauen durch infrastrukturelle Hindernisse, wie zum Beispiel Entfernung, Zugang und Kosten, abgehalten werden, bei ihnen gesundheitliche Bedenken bestehen, es an Kenntnissen über reproduktive Gesundheit mangelt oder sie Widerstand durch den Lebenspartner oder die Religion erfahren (World Bank, 2014, S. 158). Somit bekommt eine ugandische Frau in ihrem Leben durchschnittlich 6,5 Kinder (AfDB, 2015, S. 18). Frauen, die dagegen aus wohlhabenderen und gebildeteren Haushalten kommen, benutzen deutlich wahrscheinlicher eine Kontrazeptionsmethode (World Bank, 2014, S. 104). In Kenia gebären Frauen aus dem ärmsten

Einkommensquintil im Schnitt 7 Kinder, Frauen aus dem reichsten Fünftel dagegen nur durchschnittlich 2,8 Kinder (World Bank, 2011, S. 76). Der Mittelwert des Landes liegt schließlich bei 4,6 Kindern pro Frau (ebd.).

In diesem Zusammenhang stellen unsichere Schwangerschaftsabbrüche ein großes Problem der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen dar (Amisshah & Opondo, 2013, S. 80). Dieses Verfahren wird zumeist von einer Person durchgeführt, der die erforderlichen Fähigkeiten fehlen, oder findet in einer Umgebung statt, die nicht den medizinischen Mindeststandards entspricht (ebd.). Unter diesen Umständen laufen die Frauen Gefahr, aufgrund des unsicheren Verfahrens zu erkranken, eine Behinderung davonzutragen oder gar zu versterben (ebd.). In allen vier ostafrikanischen Ländern sind Schwangerschaftsabbrüche ohne einen gesundheitlichen Grund illegal, weshalb mit einer hohen Dunkelziffer im Bereich dieses Verfahrens zu rechnen ist, dennoch schätzt die WHO, dass die Inzidenzrate in Ostafrika mit 36 Abtreibungen pro 1000 Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren auf dem Kontinent am höchsten ist (ebd.).

Der Umstand, dass Frauen ihre sexuellen und reproduktiven Rechte nicht wahrnehmen können, hat nicht nur Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Frau und ihrer Kinder sowie auf die finanzielle Versorgung der Familie, sondern auch auf das Bevölkerungswachstum in den ostafrikanischen Staaten und infolgedessen auf die Ernährungssicherheit, ökologische Nachhaltigkeit und allgemeinen Entwicklungschancen (ebd.).

6.1.2 Die wirtschaftliche Dimension

Frauen in Afrika sind wirtschaftlich aktiver als irgendwo anders auf der Welt und hoch unternehmerisch, dennoch sind sie in ihren ökonomischen Freiheiten und Möglichkeiten übermäßig beschränkt (AfDB, 2015, S. 11). Der untergeordnete Status, den Frauen insbesondere auch in der männerorientierten Ehe- und Familiengesetzgebung erfahren, nimmt schließlich auch Auswirkungen auf ihr wirtschaftliches Potential (World Bank, 2011, S. 138). Nach den jeweiligen Gewohnheitsgesetzen Ostafrikas ist eine Frau nicht dafür vorgesehen, von ihrem verstorbenen Vater oder Ehemann zu erben, geschweige denn selbst Land oder Eigentum zu besitzen (AfDB, 2015, S. 12). Darüber hinaus unterscheiden Burundi, Uganda und Tansania auch im gesetzlichen Erbrecht zwischen Frauen und Männern (World Bank, 2014, S. 138). Daraus folgert, dass in Tansania in 57% aller Erbangelegenheiten die Familienmitglieder des Ehemanns die Mehrheit des Vermögens empfangen, während in 38% aller Fälle der Großteil des Vermögens an die Ehefrau oder ihre gemeinsamen Kinder geht (World Bank, 2011, S. 163). Es ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall jedoch häufiger an die Kinder, insbesondere die Söhne, vererbt wird und deshalb der Anteil an Frauen, die tatsächlich erben, noch niedriger ausfällt (ebd., S. 160). Das bedeutet auch, dass ihnen nach der Verwitwung oder einer Scheidung die Blei-

be oder das Land entzogen werden kann und sie ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit verlieren (AfDB, 2015, S. 12). Dabei sind in Ostafrika der Besitz von Land und Eigentum wichtige und gar lebensnotwendige Wirtschaftsressourcen, da der Agrarsektor die vorherrschende wirtschaftliche Bedeutung einnimmt, Besitz als Kollateral bei der Unternehmensfinanzierung eingesetzt werden und bei wirtschaftlichen Negativschocks als Rücklage dienen kann (World Bank, 2007, S. 11). Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird besonders deutlich, wenn man betrachtet, dass in Kenia Frauen lediglich 1% der offiziell registrierten Grundstücke besitzen und auch nur 5 bis 6% der Landtitulierungen auf den Namen beider Ehepartner laufen (ebd.). Es ist erwiesen, dass durch den nichtvorhandenen Besitz negative Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl, wirtschaftliche Chancen und Entscheidungsgewalt der Frauen sowie auf den Ernährungszustand und das Einkommen der Familie zu erkennen sind (World Bank, 2014, S. 135).

Das Fehlen von ländlichem Besitz sowie von finanzieller Bildung hemmt letztendlich auch den Zugang von Frauen zur Kreditvergabe durch Banken (AfDB, 2015, S. 13). Finanzdienstleistungen nützen, um eine Geschäftstätigkeit auf- oder auszubauen, Einkommensgefälle auszugleichen und in neue Ausrüstungen oder Technologien zu investieren (ebd.). Durch den fehlenden Besitz und die ungenügende finanzielle Unterstützung werden weibliche Unternehmerinnen in dem Ausbau ihrer Betriebe und in der Möglichkeit, ihre finanzielle Lage zu verbessern, beschränkt, was auch das wirtschaftliche Wachstum Ostafrikas bremst (World Bank, 2007, S. 41). In Uganda sind 38% aller registrierten Unternehmen im Besitz von Frauen, jedoch haben nur 9% Zugriff auf formelle Finanzierungen (AfDB, 2015, S. 13).

Frauen lassen sich als „time-poor“ beschreiben, da sie mit einem doppelten Arbeitstag konfrontiert sind (ebd.). Die schlechte infrastrukturelle Anbindung und die traditionellen Zuständigkeiten gehen zu Lasten von Frauen und Mädchen (ebd.). Ein großer Teil der ostafrikanischen Infrastruktur weist keinen direkten Zugang zu Wasserversorgung und Elektrizität auf, weshalb Frauen und Kinder für die Wassergewinnung und das Sammeln von Feuerholz zuständig sind (Klemp, 1992, S. 289f.). Weitere Aufgabengebiete von weiblichen Familienangehörigen ist das Kochen, der Hausputz, Einkäufe, Wäsche und die Versorgung von älteren Verwandten und Kinder (ebd.). In Tansania verbringt eine Frau täglich in etwa 210 Minuten mit der Arbeit im Haushalt, 50 Minuten mit der Betreuung von Verwandten und 5 Minuten mit unentgeltlicher Gemeinschaftsarbeit (UN Women, 2015, S. 200). Männer investieren dagegen lediglich 25 Minuten pro Tag in Hausarbeit, 10 Minuten in die Betreuung von Verwandten und 10 Minuten in gemeinnützige Arbeit (ebd.). Hochgerechnet folgert daraus für Frauen in Tansania eine 30-Stunden-Woche allein für unentgeltliche Hausarbeit, Betreuung und gemeinnützige Arbeit. Genauso verbringen Mädchen im Alter von 5 bis 14 Jahren in Ruanda bereits mindestens 14 Stunden pro Woche mit Haus-

haltsarbeit (UNICEF, 2016). Das beschränkt die Möglichkeit von Frauen und Mädchen, eine einkommensbildende Tätigkeit auszuüben oder sich auf die schulische Bildung zu konzentrieren (Selchow, 2004, S. 274). Diese Bedingungen werden durch den Klimawandel erheblich verschlimmert. Ostafrika wird seit einiger Zeit von erhöhten Temperaturen und Dürren sowie gestiegenen Niederschlagsmengen und Überschwemmungen heimgesucht (OECD, 2017, S. 31). Die Trockenheit und der Wassermangel führt dazu, dass Frauen und Mädchen längere Strecken zur Wassergewinnung laufen und dadurch häufig auch ihre bekannte Umgebung verlassen müssen, was den Zeitverbrauch nicht nur steigert, sondern auch die Hausarbeit unsicherer macht (Mourdoukoutas, 2016, S. 30f.).

Es lässt sich feststellen, dass die Erwerbsquote von Frauen in Ostafrika besonders hoch ist: 2013 lag sie in Burundi bei 83%, in Kenia bei 62%, in Ruanda bei 86,4%, in Uganda bei 75,8% und in Tansania bei 88,1% (UN Women, 2015, S. 284ff.).

Frauen sind hauptsächlich in landwirtschaftlichen Familienbetrieben oder in informellen Geschäftsfeldern beschäftigt (World Bank, 2007, S. 12). Die Verteilung von Frauen in Tansania verdeutlicht, dass 71% aller Frauen im Agrarsektor arbeiten, 22% in nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten beschäftigt sind und 7% aus dem Erwerbsleben ausscheiden (World Bank, 2011, S. 213). Da sich die Arbeitsmärkte häufig durch geschlechtsspezifische Segregation charakterisieren, sind Frauen gezwungen, hauptsächlich in einkommensschwachen und gering wertgeschätzten Berufen oder informeller Selbstbeschäftigung in Kleinunternehmen zu arbeiten (AfDB, 2015, S. 11). Das drückt sich auch darin aus, dass in Uganda lediglich 13,8% der arbeitenden Frauen in formeller Arbeit beschäftigt sind (Staas & Ojok, 2016, S. 3). Dafür liegt der Anteil der Unternehmen, die von Frauen geführt werden, mittlerweile bei 44% (ebd.). Bei der Gründung und Führung von Unternehmen sind Frauen stärker als ihre männlichen Pendanten mit rechtlichen, regulatorischen und administrativen Hindernissen konfrontiert, wie z.B. der Zugang zu Land oder Finanzierung, weshalb viele der Mikrounternehmen nicht registriert werden können (World Bank, 2007, S. 1). Die Arbeitsbedingungen sowohl in informeller als auch in formeller Arbeit sind für Frauen häufig schlecht (UN Women, 2015, S. 72f.). Sie arbeiten in unsicheren Anstellungen mit niedrigem Qualitätsniveau und verdienen weniger als ihre männlichen Kollegen (ebd.). In Kenia verdienen Frauen in formeller Arbeit durchschnittlich 58% weniger als Männer (World Bank, 2007, S. 76).

Die Aussichten für Frauen, höhere Einkommen zu erwirtschaften und dadurch ihre finanzielle Lebenslage zu verbessern, sind aufgrund mangelnder Grundkompetenzen, fehlendem Zugang zu Finanzdienstleistungen und Herausforderungen beim Ausgleich von geschäftlichen und häuslichen Verpflichtungen begrenzt (AfDB, 2015, S. 11). Ferner sind sich Frauen ihrer Rechte auf Erbe, Land, Besitz, Kredit und angemessener Arbeit oft nicht

bewusst und arbeiten dementsprechend unter schweren Arbeitsbedingungen auf einem unebenen Spielfeld mit ungleichem Zugang zu notwendigen, produktiven Inputs (World Bank, 2014, S. 142).

6.1.3 Die politische Dimension

Bei den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Kenia im August 2017 konnten 76 Frauen in das nationale Parlament einziehen (Oluoch, 2017). Davon waren 47 Sitze durch eine geschlechtsspezifische Fördermaßnahme bereits nur für weibliche Abgeordnete reserviert (ebd.). Das kenianische Parlament besteht aus 349 Abgeordnetensitzen, wodurch deutlich wird, dass Frauen lediglich 21% der Parlamentsmandate erhalten haben, obwohl die Verfassung besagt, dass nicht mehr als zwei Drittel des gleichen Geschlechts als Abgeordnete im Parlament tätig sein dürfen (ebd.). In Uganda liegt der Anteil bei rund 34%, in Burundi und Tansania je bei 36% (Statista, 2017). Lediglich in Ruanda sind im nationalen Parlament mit 64% mehr Parlamentsmandate an Frauen als an Männer vergeben (ebd.). Die politische Repräsentation von Frauen wird dadurch beeinträchtigt, dass ihnen traditionell eine andere Rolle in der Zivilgesellschaft zugeteilt wird, sie Einschüchterungen, Belästigungen und manchmal Gewalt ausgesetzt sind und es ihnen an Ressourcen, wie Zeit, politischer Kompetenz, Bildung und Finanzen, fehlt (MEWC, 2013, S. 63). Traditionelle Führungspersönlichkeiten, politische Gruppen, Medien und religiöse Institutionen widersetzen sich oft, wenn Frauen für ein Amt kandidieren wollen (ebd.). So bleiben Frauen weiterhin aus Macht- und Entscheidungspositionen ausgeschlossen und ihr geringes Mitspracherecht in Gesellschaft und Familie wird sichtbar (World Bank, 2011, S. 20). Das gesellschaftliche und häusliche Mitspracherecht baut darauf auf, dass man fähig ist, eigene Entscheidungen zu treffen und dass man sie in gewünschte Aktivitäten und Ergebnisse umsetzen kann (ebd., S. 6). Dazu gehört beispielsweise die Kontrolle über die eigene sexuelle und reproduktive Gesundheit zu haben, aber auch Rechtsverletzungen offen anzuprangern und den Rechtsweg aufzusuchen (World Bank, 2014, S. 14). Jedoch behandeln traditionelle Glaubenssysteme und überholte Gesetzgebungen Frauen in Ostafrika nicht als vollwertige Bürger und verhindern gezielt, dass sie in der politischen Führung und der Regierung ihrer Gesellschaft sichtbar und tätig werden (AfDB, 2015, S. 23). Genauso schränken diese Bedingungen den Zugang zur Rechtsprechung und Gerechtigkeit für Frauen ein, da trotz geschlechtsneutraler Gesetze in der Praxis eine Bevorzugung von Männern stattfindet (ebd.). Frauen erfahren sozialen Druck aus der Familie und der Gesellschaft sowie soziale Herausforderungen, wie beispielshalber ein niedriges Bildungsniveau oder ein geringes Einkommen, die sie von der Geltendmachung ihrer Rechte abhalten (Centre for Human Rights, 2013, S. 51).

6.2 Fortschritte in der Gleichstellung der Geschlechter

Auch wenn Diskriminierungen trotz zahlreicher Menschenrechtsinstrumente fortbestehen, sind in Ostafrika in einigen Bereichen Erfolge zu erkennen. Der Fortschritt wurde nicht einfach und kurzfristig erreicht, nicht gleichermaßen für alle Länder oder für alle Frauen und auch nicht quer durch alle Dimensionen der Geschlechtergleichstellung (World Bank, 2011, S. 2). Dennoch haben alle ostafrikanischen Staaten allgemein Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft gemacht (ebd., S. 8). Vor allen Dingen im Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung hat sich einiges getan (UN Women, 2015, S. 44). Die hohe Müttersterblichkeitsrate in Afrika wurde erkannt und die Länder haben Maßnahmen eingeleitet, um der Problematik entgegenzuwirken, auch wenn in den meisten Fällen die von den MEZ festgelegte Senkung der Müttersterblichkeitsrate um 75% verfehlt wurde (Amisshah & Opondo, 2013, S. 84). Innerhalb von 25 Jahren konnten die fünf ostafrikanischen Länder die Müttersterblichkeitsrate insgesamt um 54% verringern, womit sie über dem weltweiten Durchschnitt einer Senkung von 45% liegen (WHO, 2015). Vorteilhaft für diesen Rückgang ist eine Abnahme schädlicher traditioneller Praktiken, wie Zwangs- und Kinderehen oder FGM (Equality Now, 2016, S. 9). In Uganda erlebten 52,8% der Frauen zwischen 41 und 49 Jahren ihre Eheschließung vor dem 18. Lebensjahr (World Bank, 2017, S. 18). Dagegen liegt der Anteil der Frauen, die vor ihrem 18. Lebensjahr geheiratet haben, bei den 18- bis 22-jährigen bei 36,5% (ebd.). Vergleicht man diese beiden Altersklassen miteinander, wird deutlich, dass weniger Frauen des jüngeren Jahrgangs vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet wurden als Frauen des älteren Jahrgangs, was darauf hindeutet, dass die Praxis in Uganda seltener wird (ebd.). Gleichermäßen ist der Anteil von Frauen, die ihr erstes Kind vor der Volljährigkeit bekommen haben, von 40,4% in der älteren Altersklasse auf 28,6% in der jüngeren Altersklasse zurückgegangen (ebd.).

Vor 30 Jahren war die Prävalenz von FGM in Tansania und Kenia bei heranwachsenden Mädchen dreimal so hoch wie heute (UNICEF, 2014, S. 21). Demnach konnte Tansania die Verbreitungsrate von 21% auf 7% senken, während sie in Kenia von 49% auf 15% zurückging (ebd.). Ausschlaggebend ist, dass eine Reihe an Gesetzen, Richtlinien und Aktionsplänen erlassen wurden, die die Ausübung von FGM kriminalisieren und härtere Strafen für Täter und Mitwisser einführen (Equality Now, 2016, S. 13). In Kenia wurden Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt und Schutzvorkehrungen, wie zum Beispiel Notunterkünfte, bereitgestellt (Uwizeye & Dorkenoo, 2013, S. 58).

Die Geschlechterdifferenz bei der Einschulungsrate in den Grundschulbereich konnte in Ostafrika vollkommen geschlossen werden (Anyanwu & Azubike, 2013, S. 76). Dafür wurden Maßnahmen zur Förderung von mädchenfreundlichen Umgebungen in der Schu-

le, wie zum Beispiel ein erhöhter Anteil an Lehrerinnen, der Wegfall von Schulgebühren oder der Bau von getrennten und ordentlichen Sanitäreinrichtungen, eingeleitet (ebd.). Mittlerweile werden in Burundi 97%, in Kenia 88%, in Ruanda 97%, in Uganda 95% und in Tansania 82% aller Mädchen eingeschult (UNICEF, 2015, S. 134ff.). Damit liegt die Einschulungsquote von Mädchen im Grundschulbereich über der von Jungen (ebd.). Auch in der Sekundarschule und der Hochschulbildung verringert sich die geschlechtsspezifische Diskrepanz in der Einschulungsrate, wenn auch mit einem geringeren Tempo (World Bank, 2011, S. 9). In Uganda ist das Verhältnis der Einschulungszahlen von Mädchen und Jungen im Sekundarschulbereich von 78,8% im Jahr 2000 auf 88,3% im Jahr 2014 gestiegen (The Republic of Uganda, 2015, S. 19). Im Hochschulwesen lag das Verhältnis 2000 noch bei 58% und konnte bis 2014 auf 79,1% ansteigen (ebd.).

Der Anteil von Frauen in nationalen Parlamenten konnte sich erheblich steigern (MEWC, 2013, S. 61). Mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 38% an Parlamentsmandaten liegen die ostafrikanischen Staaten über dem weltweiten Durchschnitt von 23,3% (UN Women, 2017). Der aktuelle deutsche Bundestag weist eine Frauenquote von 30,7% auf und schneidet damit schlechter als die Parlamente Burundis, Ugandas und Tansanias ab, in denen Frauen über 34% der Abgeordneten ausmachen (ebd.). Ruanda besitzt prozentual gesehen mit 64% sogar einen doppelt so hohen Anteil an Parlamentarierinnen wie Deutschland (ebd.). Die Zunahme an politischer Vertretung verdeutlicht sich in der Ausübung geschlechtssensibler Maßnahmen und Politiken (Mutume, 2012, S. 11). In Uganda konnten Parlamentarierinnen die Verabschiedung eines Gesetzes vorantreiben, welches Vergewaltigung zu einem Kapitalverbrechen macht (ebd.). Alle ostafrikanischen Staaten haben für den enormen Fortschritt in Bezug auf Vertretung und Teilnahme von Frauen in der Politik spezielle Fördermaßnahmen eingeführt (MEWC, 2013, S. 64). Als primäres Instrument, um die Beteiligung von Frauen zu erhöhen, werden Quoten und sogenannte „reserved seats“ eingesetzt (ebd.). Solche Maßnahmen führen dazu, dass der Frauenanteil im neugewählten kenianischen Parlament, welches in Ostafrika die niedrigste politische Frauenvertretung aufweist, zumindest bei 21% liegt (ebd.). Nach der Wahl 2007, also zehn Jahre zuvor, machten Frauen lediglich 9,8% der Mitglieder im kenianischen Parlament aus (ebd., S. 61).

Der *Global Gender Gap Report* des World Economic Forum misst seit 2006, in wie weit die Staaten die Geschlechterkluft zwischen Männern und Frauen in den Bereichen der Gesundheit, Bildung, Wirtschaft und Politik geschlossen haben (World Economic Form, 2017, S. 3). Vergleicht man die vier Dimensionen des ersten Berichts von 2006 mit denen des aktuellen Berichts von 2017, verdeutlicht sich, dass die ostafrikanischen Staaten die geschlechtsspezifischen Differenzen deutlich schneller schließen als die Industrienationen

(World Bank, 2011, S. 8). Der 2017 veröffentlichte Bericht berechnet, dass alle fünf beobachteten Länder über den globalen Durchschnitt der Geschlechtergleichstellung von 68% liegen (World Economic Forum, 2017, S. 18). Demnach konnte Tansania die Geschlechterparität zu 70%, Kenia zu 69,4% und Uganda zu 72,1% erreichen (ebd., S. 10f.). Uganda lag im Bericht von 2006 mit 67,9% noch hinter den Vereinigten Staaten, die damals 70,4% erreichten (World Economic Forum, 2006, S. 9). Im aktuellen Report konnte Uganda an den USA vorbeiziehen, insbesondere weil die Vereinigten Staaten die Geschlechterkluft seit 2006 nur um 1,38% schließen konnte, während Uganda um 4,2% zu legte (World Economic Forum, 2017, S.10). Burundi, welches 2011 das erste Mal im Report berücksichtigt wurde, stieg mit einem Ausgangswert von 72% in den Global Gender Gap Report ein (World Economic Forum, 2011, S. 10). Innerhalb von sechs Jahren verbesserte es dieses Ergebnis um weitere drei Prozentpunkte auf 75,5% und liegt nun beinahe gleichauf mit Deutschland, welches im Global Gender Gap Report 2017 einen Wert von 77,8% aufweist (World Economic Forum, 2017, S. 10). Sowohl bei der Schließung der wirtschaftlichen als auch der gesundheitlichen Geschlechterkluft schneidet Burundi bereits besser als Deutschland ab (ebd.). Noch schneller arbeitet Ruanda der institutionellen Gleichstellung der Geschlechter entgegen. Seit dem ersten Vermerk im Global Gender Gap Report 2014 mit 78,5% erreichter Geschlechterparität konnte Ruanda sich um 3,7% auf 82,2% verbessern und steht damit hinter den nordischen Staaten auf den vierten Platz (ebd., S. 12).

Der Global Gender Gap verdeutlicht also, dass die ostafrikanischen Staaten es schaffen stetig Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zu verzeichnen. Verbesserungen im schulischen, politischen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bereich, die in reicheren Ländern 100 Jahre dauerten, dauerten schätzungsweise in ärmeren Ländern nur 40 Jahre (World Bank, 2011, S. 56). Die Entwicklungsländer werden dabei in ihrem Fortschritt in Bezug auf Geschlechterparität entscheidend durch die Existenz der Frauenrechte und den globalen Konsens einer Gleichstellung der Geschlechter unterstützt (ebd.).

6.4 Das Beispielland Ruanda

Ruanda sticht seit Jahren im Bereich der Förderung und des Empowerments von Frauen hervor (Achermann, 2016, S. 21). Im aktuellen *Global Gender Gap Report* liegt Ruanda auf den vierten Platz (World Economic Form, 2017, S. 8). Zu ungefähr 82,2% hat das ostafrikanische Land diese Geschlechterkluft durch frauenfreundliche institutionelle und rechtliche Maßnahmen beseitigt; nur Island, Norwegen und Finnland schneiden besser ab (ebd.). Dabei galt das ostafrikanische Land in den 1990er Jahren als einer der größten Verletzer von Menschen – und insbesondere auch Frauenrechten (Musau, 2015, S. 7). Der Genozid der Hutus an den Tutsis von 1994 hinterließ zahlreiche Tote, Vergewalti-

gungsoffer, Flüchtlinge und Waisenkinder, eine zerrüttete institutionelle Landschaft und eines der ärmsten Länder der Welt (UN Women, 2015, S. 163). Doch wie es scheint führte der Konflikt und der anschließende Wiederaufbau auch zu einer Emanzipation der Frau (World Bank, 2014, S. 137). Nach dem Konflikt bestand die überlebende Zivilbevölkerung zu 70% aus Frauen, wodurch sie die Rollen, die einst von Männern besetzt waren, übernehmen „mussten“ (Achermann, 2016, S. 22). So strömten Frauen in Wirtschaft und Politik und spielten damit in Ruanda eine wichtige Rolle im Wiederaufbau und der Befriedung ihres Landes (ebd.). In den Folgejahren setzte Ruanda eine frauenfreundliche Politik durch: Bereits 1999 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches die Erbrechte von Frauen denen von Männern gleichstellt (World Bank, 2014, S. 137). Damals konnten Witwen und weibliche Waisen den Zugang zu Land ohne ihre Ehemänner oder Väter sichern und auch heute erhalten rechtlich verheiratete Frauen gleiche Eigentumsrechte an Grundstücken wie ihre Ehemänner (UN Women, 2015, S. 111). Obendrein hat Ruanda Landrechte des traditionellen Gewohnheitsrechts offiziell abgeschafft und Frauen ermöglicht, von ihren Vätern und Ehemännern erben zu können (Centre of Human Rights Pretoria, 2013, S. 53). Anders als in Uganda, wo Frau und Kinder lediglich in 39% aller Erbangelegenheiten die Mehrheit des Eigentums erben, liegt der Anteil in Ruanda bei 66% (World Bank, 2011, S. 163). Dadurch wird den Frauen ein gesteigertes wirtschaftliches Potential ermöglicht, die ökonomische Belastung ihrer Haushalte wird verringert und ihre Handlungsfähigkeit und finanzielle Unabhängigkeit nimmt zu (World Bank, 2014, S. 79).

2003 wurde außerdem eine neue Verfassung eingeführt, die maßgeblich von Frauen mitentworfen wurde, nach der beide Geschlechter in allen Belangen vollständig gleichberechtigt sind (Achermann, 2016, S. 22). Diese Verfassung schreibt unter anderem eine Mindestfrauenquote von 30% in Entscheidungspositionen vor (MEWC, 2013, S. 62).

Darüber hinaus haben die Erfahrungen des Völkermords dazu geführt, dass Ruanda sich gesetzlich stark gegen Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt aufstellt und für reproduktive Rechte einsetzt (World Bank, 2014, S. 85). Auch hat Ruanda die Ratifizierung und Umsetzung mehrerer wichtiger geschlechtsspezifischer Instrumente, unter anderem das Maputo-Protocol, sichergestellt (Muziranenge, 2013, S. 103).

Heute ist Ruanda mit einem Frauenanteil von rund 64% im Parlament Weltspitze in der Teilnahme von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen (MEWC, 2013, S. 62). Damit einher geht folgernd auch eine verstärkte parlamentarische Aufmerksamkeit für Reformen in Bereichen wie Familien- und Landrecht und somit eine Verbesserung diskriminierender Rechtsstrukturen (AfDB, 2015, S. 24). Die politischen Entscheidungen nehmen ebenso Einfluss auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen, die in Ruanda mit 86,4% eine äußerst hohe Erwerbsquote aufweisen (UN Women, 2015, S. 284). Sie werden vom Staat in ihrer wirtschaftlichen Situation unterstützt, indem ihnen unter anderem

staatlich geregelter und bezahlter Mutterschaftsurlaub zusteht (Achermann, 2016, S. 22). Auch in dem Bereich der Gesundheit lassen sich enorme Fortschritte erkennen. Ruanda konnte die Müttersterblichkeitsrate von 1990 bis 2015 um 76% senken und liegt damit über der Zielvorgabe der Millenniumsentwicklungsziele, die eine Verringerung von 75% vorschrieb (Ighobor, 2014, S. 28). Ausschlaggebend dafür ist, dass 90% der Bevölkerung krankenversichert sind, der Zugang zu qualifizierter Geburtshilfe verbessert, finanzielle Hindernisse beseitigt und die Gesellschaft über die Vorteile der Nutzung von Gesundheitsdiensten aufgeklärt wurde, die Verbreitungsrate von Kinderehen unter 10% liegt und landesweit adäquat ausgestattete Gesundheitszentren ausgebaut wurden (UN Women, 2015, S. 163). Demnach hat Ruanda laut Global Gender Gap Report 98% der Geschlechterkluft im Gesundheitssektor geschlossen und liegt weltweit auf den ersten Platz (World Economic Forum, 2017, S. 10).

Auch die Lücken zwischen Jungen und Mädchen im Bildungssektor wurde zu 95% geschlossen (ebd.). Dieser Fortschritt wurde dadurch erreicht, dass der Schulbesuch obligatorisch ist (Achermann, 2016, S. 22). So zeigen Statistiken auf, dass 95% der Jungen und 97% der Mädchen eingeschult werden (UNICEF, 2016, S. 136). In der Sekundarschule kommen auf 100 Schüler 107 Schülerinnen (ebd.).

Doch bei all den positiven Fortschritten der institutionellen Geschlechtergleichheit sollte man auch nicht unberücksichtigt lassen, dass Ruanda von einer autoritären und repressiven Regierung unter Paul Kagame geführt wird (Human Rights Watch, 2017, S. 504). Human Rights Watch berichtet von Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Verfolgungen politischer Gegner und Inhaftierungen ohne ein angemessenes Gerichtsverfahren (ebd.). Auch Frauen erfahren weiterhin Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen. Trotz einer hohen Repräsentation in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungspositionen hat das Land immer noch mit 56% weltweit einen der größten Anteile an Frauen, die von Gewalt durch Partner betroffen sind (World Bank, 2014, S. 16). Daran lässt sich festmachen, dass eine gesteigerte Vertretung in der Gesellschaft nicht alleine ausreicht, um die Geschlechtergleichheit zu erreichen und dass diskriminierende Einstellungen gegenüber Frauen nicht einfach verschwinden (ebd.). Es ist wahrscheinlich verfrüht, festzustellen, welchen Einfluss der verbesserte Status von Frauen in der ruandischen Gesellschaft und die Teilnahme in Spitzenpositionen auf die Entwicklung der kommenden Generationen nehmen wird. Dennoch ist Ruanda ein angebrachtes Beispiel, um deutlich zu machen, was im Rahmen der Geschlechtergleichheit in einem recht kurzen Zeitraum zu erreichen ist, wenn ein ernstgemeinter politische Wille vorhanden ist (Muziranenge, 2013, S. 103). Paul Kagame hat seine frauenfreundliche Politik einmal selbst mit folgenden Worten beschrieben: „No one benefits if women are held back. We have to change mindsets, not just the laws“ (vgl. Musau, 2015, S. 7).

7. Aussicht auf die Situation von Frauen in Ostafrika

Die weitere Verbesserung der Situation von Frauen in Ostafrika und die dazugehörige soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren abhängen. Auch wenn bisher zahlreiche Menschenrechtsinstrumente und Maßnahmen veranlasst wurden, besteht immer noch eine Diskrepanz zur tatsächlichen Umsetzung (Musyimi-Ogana, 2013, S. 21). Diese Diskrepanz muss überwunden werden, um eine wirkliche Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen und positive Auswirkungen auf die Entwicklung zu erreichen (ebd.). Deshalb ist es wichtig, herauszuarbeiten, was passieren muss, um die Situation von Frauen in Ostafrika, die letztendlich auch Entwicklungsprozesse ankurbeln wird, zu verbessern.

Die größte Herausforderung wird es sein, die sozialen Einstellungen und Überzeugungen zu ändern, die Frauen auf einen minderwertigen Status beschränken (Kimani, 2012, S. 23). Die soziokulturellen Normen und Geschlechterstereotypen, die häufig durch konservative Politik vertreten werden, halten Geschlechterungleichheiten aufrecht und sind eine Barriere bei der vollen Ausschöpfung des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Potenzials von Frauen (ECA & OECD, 2015, S. 30). Die Beseitigung dieser Normen ist auch deshalb so schwer, da sie Geschlechterungleichheiten über Generationen hinweg reproduzieren (World Bank, 2011, S. 21). Frauen und Männer verinnerlichen soziale Normen und Erwartungen auf eine Weise, die nicht nur ihre eigenen Ansprüche, Verhaltensweisen und Einstellungen, sondern auch die ihrer Kinder, beeinflussen (ebd.). In Ruanda geben 50% der erwachsenen Männer, die in ihrer Kindheit häusliche Gewalt durch den Vater miterlebt haben, an, selbst Gewalt in der Familie zu verüben (ebd.). Dagegen werden 30% der Männer, die nie Gewalt des Vaters in der Familie erlebt haben, einmal selbst zum häuslichen Gewalttäter (ebd.).

Gewalterfahrungen sind dabei nur eine Ausdrucksform der hierarchischen Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau. Solange diese Verhältnisse in der Familie und der Gesellschaft nicht verändert werden, werden auch die legalen Definitionen und Gesetze keine Veränderung der diskriminierenden Umstände erreichen (Kimani, 2012, S. 37).

Das Machtgefälle wird momentan noch durch einen mangelnden politischen Willen, der sich durch fehlende personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und Durchsetzung von Menschenrechtsinstrumenten sowie das Instandhalten unangemessener und diskriminierender Gesetze und Rahmenbedingungen ausdrückt, erhalten (Centre for Human Rights Pretoria, 2013, S. 49). In Uganda, wo Nichtregierungsorganisationen und Aktivisten über einen langen Zeitraum dafür warben, dass Männer und Frauen gleichermaßen in Eigentumsurkunden als Mitinhaber geführt werden, kam der Gesetzesentwurf wiederholt ins Parlament und scheiterte jedes Mal an den politischen Hürden (Kimani, 2012,

S. 39). In Ruanda dagegen konnte ein solches Gesetz durch den hohen Frauenanteil und den reform- und entwicklungsorientierten Willen des Parlaments bereits umgesetzt werden (World Bank, 2014, S. 137).

Demnach wird es für Ostafrika entscheidend sein, ob die verstärkte politische Repräsentation von Frauen Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter katalysieren wird (Muthoni Wanyeki, 2012, S. 8). Die Teilhabe von Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen sollte nicht nur als Ende, sondern auch als Mittel betrachtet werden, um die Geschlechtergleichstellung zu fördern und Perspektiven für eine breitenwirksame und inklusive Entwicklung zu liefern (ebd.).

Außerdem sollen die ostafrikanischen Staaten dem traditionellen Machtgefälle entgegenwirken, indem sie sowohl Frauen als auch Männer über die Menschenrechte der Frau und ihre wichtige Rolle im Entwicklungsprozess sensibilisieren (Tomaševski, 2004, S. 88). Bisher wird eine Menschenrechtsbildung in Ostafrika kaum umgesetzt, wodurch Frauen und Mädchen in vielerlei Hinsicht den Rechtsverletzungen ahnungslos und handlungsunfähig ausgesetzt sind (Breutz, 2015, S. 396). Insbesondere für Frauen und Mädchen ist es jedoch wichtig, ihre Rechte zu kennen und zu wissen, wie sie diese einfordern und durchsetzen können (ebd.). Für die Menschenrechtsbildung spielen NGOs, Frauengruppen und Basisorganisationen eine wichtige Rolle (Hobson, 2013, S. 116). Die Prävalenzrate von FGM konnte in Kenia auch deshalb gesenkt werden, weil lokale Organisationen gefährdeten Mädchen sowohl rechtliche als auch pädagogische Unterstützung anbieten und die Zivilgesellschaft über Gefahren und Folgen der Praktik aufklären (Uwizeye & Dorkenoo, 2013, S. 58). In Ostafrika gibt es zahlreiche ländliche Basisgruppen und -organisationen, die sich selbst den Auftrag gegeben haben, Frauen in der Gemeinde zu fördern (Hobson, 2013, S. 116). Diese kleinen zivilgesellschaftlichen Organisationen werden oftmals weder technisch noch finanziell unterstützt und werden kaum berücksichtigt (ebd.). Dennoch weisen sie ein enormes Potenzial auf, um Veränderungen zu mobilisieren, Informationen bereitzustellen, marginalisierten Gemeinschaften die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen und Frauen im ländlichen Raum dabei zu unterstützen, ihre Situation zu verbessern und einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten (ebd.). Genau hier sollten kommunale Führungspersonen, lokale Behörden, NGOs, Geldgeber und Regierungen ansetzen, um die Möglichkeiten der Menschenrechtsinstrumente auszuschöpfen und Frauen zu aktiven Teilnehmern an Entwicklungsprozessen zu befähigen (ebd.).

Die drei Grundlagen für die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern sind Bildung, Gesundheit und materielle Vermögenswerte (World Bank, 2011, S. 4). Wie bereits im bisherigen Verlauf deutlich gemacht, wurde einiges für den geschlechtsneutralen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung getan (UN Women, 2015, S. 44). Die Schließung der

Geschlechterkluft in Grundschulen ist den ostafrikanischen Staaten bereits gelungen, nun sollten sie sich darauf konzentrieren, gleiche Erfolge im sekundären und tertiären Bildungssektor zu verzeichnen und die Schulabbruchquote von Mädchen zu senken (Muthoni Wanyeki, 2012, S. 8). Die OECD stellt fest, dass in Kenia jedes zusätzliche Schuljahr eines Mädchens das Risiko einer Kinderehe um 6% und die Geburtenrate um 10% reduziert (OECD, 2017, S. 40). Der Rückgang der Geburtenrate ist dabei für Frauen aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht notwendig, um ihre Lebenslagen zu verbessern, jedoch ist es für die Gesellschaft ebenso wichtig, weil der starke Bevölkerungsanstieg Ostafrikas die Ernährungssicherheit und ökologische Nachhaltigkeit gefährdet sowie das armutsreduzierende Wirtschaftswachstum abschwächt (ebd.). Des Weiteren führen insbesondere Kinderehen und frühe Schwangerschaften dazu, dass der Teufelskreis der Armut in die nächste Generation übertragen und die Erfolge die bei der Gesundheitsversorgung, Ernährungssituation und Bildung von Mädchen gemacht wurden, gedämpft werden (UNICEF, 2016, S. 39).

Eine gute Bildung stattet Mädchen mit Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit aus, die sie zu aktiven Teilnehmern ihres eigenen Lebens, der Zivilgesellschaft und der Entwicklungsprozesse machen und sollte deshalb von den ostafrikanischen Staaten mit äußerster Priorität ermöglicht werden (Anyanwu & Azubike, 2013, S. 75).

Im gesundheitlichen Bereich sollten sich die Regierungen und Geberorganisationen darauf konzentrieren, den Allgemeinzustand der Gesundheitssysteme zu verbessern (Kimana, 2012, S. 28). Über lange Zeit haben sich die Akteure auf bestimmte Themen, wie Malaria und HIV-Infektionen, konzentriert und dabei außer Acht gelassen, dass es die mangelnde Infrastruktur, die schlechte Ausstattung und der eingeschränkte Zugang sind, die unter anderem zu hohen Müttersterblichkeitsraten führen (ebd.). Zusätzliches qualifiziertes Gesundheitspersonal, Geldtransfer für Frauen, die sich die Gesundheitsdienste für Mütter nicht leisten können, verbesserter Zugang zu sauberem Wasser oder die Ausbildung von Gemeindegesundheits Helfern sind nur Beispiele für Handlungsoptionen, die die überschüssige Frauensterblichkeit reduzieren können (World Bank, 2011, S. 24f.). Ein bedeutsamer Teil der Gesundheitssysteme sollte es zudem sein, die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen sicherzustellen (Centre for Human Rights Pretoria, 2013, S. 52). Es ist an der Zeit, dass die Staaten Ostafrikas in diesem Bereich eine angemessene Gesundheitsversorgung, wie z.B. Familienplanungsdienste, anbieten (ebd.). Diese Dienste der Familienplanung verhindern ungewollte Schwangerschaften, machen Schwangerschaftsabbrüche überflüssig und fördern somit eine Reduzierung der Geburtenrate (Pietilä, 2007, S. 25). Die Regierungen müssen erkennen, dass die Gesundheit von Müttern ausschlaggebend für ihre wirtschaftliche Produktivität, die Gesundheitssituation ihrer Familie und die bessere Zukunftsperspektive ihrer Kinder ist (Weinreich, 2013, S. 194).

Bisher lag der Fokus in der Geschlechtergleichstellung darauf, Frauen durch Capacity-Building den Zugang zu Ressourcen zu ermöglichen (Muthoni Wanyeki, 2012, S. 8). Mittlerweile betonen Entwicklungsakteure jedoch auch, dass die Kontrolle von Frauen über Ressourcen, wie Land oder bezahlte Arbeit, entscheidend für die Armutsminderung ist (ebd.). Solange multiple Rechtssysteme nebeneinander bestehen, wird es schwer für Frauen sein, ihre Rechte einzufordern (World Bank, 2007, S. 24). Deshalb ist es notwendig, dass die Regierungen Ostafrikas geschlechtersensible Reformen bezüglich wirtschaftlicher Möglichkeiten vorantreiben und rechtliche Dienstleistungen vor allen Dingen für Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, erweitern (ebd., S. 36ff.). Genau wie in Ruanda sollten Maßnahmen eingeleitet werden, die den gemeinsamen Besitz der Ehepartner von Land und Eigentum fördern (AfDB, 2015, S. 12). Doch nicht nur der Zugang und die Kontrolle über Land und Eigentum sollten priorisiert werden, die Regierungen müssen sich auch dafür einsetzen, dass die Infrastruktur verbessert wird, um Frauen mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des Haushalts zu ermöglichen (World Bank, 2011, S. 26). Der Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen ist dringend notwendig, um die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen zu verbessern (ebd.). Würden Frauen und Männer aus dem Agrarsektor produktive Ressourcen ausgeglichen besitzen, könnte sich die landwirtschaftliche Produktion in den ostafrikanischen Entwicklungsländern zwischen 2,5 und 4% steigern (ebd., S. 236f.). Es gilt, die bürokratischen Barrieren zu reduzieren, die Frauen von formeller Arbeit abhalten, sie nicht nur auf der Mikroebene zu unterstützen, sondern ihnen auch eine Selbstbeschäftigung auf Makroebene zu ermöglichen und Maßnahmen gegen die Geschlechtersegregation am Arbeitsplatz zu vollziehen (World Bank, 2007, S. 51f.).

Diese drei Grundlagen gelten als Grundausstattung dafür, Frauen darin zu befähigen, wirtschaftliche Chancen zu ergreifen, Einkommen zu erzielen und das Wohlbefinden von Einzelpersonen und Haushalten positiv zu beeinflussen (World Bank, 2011, S. 4). Wenn die ostafrikanischen Staaten es schaffen, die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Bereitstellung von Humankapital weiter zu reduzieren, Einkommens- und Produktivitätslücken zu schließen, Geschlechterunterschiede im Mitspracherecht zu verkleinern und die Wiedergabe der Geschlechterungleichheit mit der Zeit zu begrenzen, dann ist eine Verbesserung der menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Lage der Frauen und Ostafrikas möglich (ebd., S. 288).

8. Fazit

Frauen und Mädchen erfahren in zahlreichen Menschenrechtsinstrumenten einen speziellen Schutz. Im internationalen Kontext ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau das wichtigste Menschenrechtsdokument für Frauen. Im afrikanischen Raum nimmt außerdem das Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika eine vorherrschende Rolle bei der Abschaffung geschlechtsspezifischer Gewalt ein.

Im entwicklungspolitischen Rahmen gibt es ebenso Strategien und Aktionspläne, die sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Frauen einsetzen. Frauen werden bereits seit den 1950er Jahren als Akteure von Entwicklungsprozessen anerkannt, dennoch stand lange Zeit nur ihr wirtschaftlicher Nutzen im Vordergrund. Mittlerweile erkennen jedoch Ansätze zur menschenrechtsbasierten Entwicklung und Aktionspläne internationaler Konferenzen, wie zum Beispiel die Millenniumentwicklungsziele, an, dass die Einhaltung von Menschenrechten entscheidend für eine menschenwürdige soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung ist. Auch wenn alle ostafrikanischen Staaten jene Menschenrechtsinstrumente ratifiziert und Aktionspläne unterschrieben haben, besteht eine Diskrepanz bei der tatsächlichen Umsetzung der Inhalte.

Frauen und Mädchen erfahren weiterhin erhebliche Menschenrechtsverletzungen auf sozialer, politischer und wirtschaftlicher Ebene. Diese Diskriminierungen basieren insbesondere auf traditionellen Überzeugungen und Stereotypen, nach denen Frauen einen untergeordneten Status einnehmen. So wird ihnen unter anderem der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmärkten sowie Macht- und Entscheidungspositionen erschwert. In einigen dieser Bereiche hat es dennoch über die Jahre Fortschritte und Erfolge gegeben. Insbesondere in der politischen Repräsentation von Frauen macht Ostafrika große Sprünge in Richtung Geschlechterparität. Ruanda belegt bereits mit einem Frauenanteil von 64% im Parlament weltweit den ersten Platz. Der Genozid in Ruanda hat deutlich gemacht, wie wichtig Frauen für die Befriedung und den Wiederaufbau eines Landes sind und wie schnell frauenfreundliche Maßnahmen und Politiken die Stellung von Frauen in einer Gesellschaft positiv verändern können.

Die Lebenssituation und das soziale, politische und wirtschaftliche Wohlergehen von Frauen sind für die nachhaltige und menschenrechtsbasierte Entwicklung eines Landes äußerst wichtig. Wenn Frauen eine gute Lebensqualität aufweisen, werden sie nicht nur zu produktiveren Mitgliedern der Gesellschaft, sondern verbessern die menschliche Entwicklung ihrer Familie und Gesellschaften sowie das Wohlergehen und die Lebenschancen ihrer Kinder. Diese Auswirkungen vervielfachen sich über die Generationen und führen im Allgemeinen zu einer Verbesserung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Mobilität. Um diese Erfolge ernten zu können, muss jedoch das hierarchische Geschlech-

tergefälle abgebaut und noch mehr in den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Vermögen von Frauen und Mädchen investiert werden.

Auch wenn es Frauen und Mädchen in Ostafrika heute besser ergeht als den Vorgängergenerationen, erfahren sie weiterhin Diskriminierungen, die eine freie und menschenwürdige Lebensentfaltung unmöglich machen. Viele politische Entscheidungsträger, institutionelle Einrichtungen und auch Entwicklungsstrategien haben noch nicht erkannt, wie wichtig auch das menschliche Wohlergehen von Frauen für wirtschaftliche Entwicklung und Armutssenkung sind. Die Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens von Frauen kann Ostafrika in sozialer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht voranbringen. Dennoch muss darauf geachtet werden, dass dieser Fortschritt nicht nur der Produktivität und dem wirtschaftlichen Wachstum dient, sondern allein der Menschenrechte halber allen Frauen – unabhängig davon, wie alt sie sind, wo sie wohnen, welcher Völkergruppe sie angehören und welche gesundheitliche Beeinträchtigung sie mitbringen – menschenwürdige Lebenswelten ermöglicht. Dieses moralische Motiv muss aus sozialer und gerechter Sicht immer wieder in den Vordergrund von Entwicklungspolitiken gestellt werden.

Die Erkenntnisse dieser Bachelorarbeit machen die Notwendigkeit einer international agierenden Sozialen Arbeit deutlich. In vielerlei Hinsicht hat sich herausgestellt, dass es Mädchen und Frauen an einem unterstützenden Umfeld, in dem sie sich ohne Angst vor Stigmatisierung oder Unglauben öffnen können, fehlt. Dieses Umfeld kann die Soziale Arbeit im internationalen Rahmen gestalten, indem sie zum Beispiel verstärkt Beratungsangebote in Schulen, aber auch in anderen Bereichen, anbietet. Der Fokus einer solchen Unterstützung sollte auf die spezifischen Bedürfnisse und das Empowerment der Mädchen gelegt werden. Gleichmaßen sollte die Menschenrechtsbildung verstärkt in den Mittelpunkt der Praxis der Sozialen Arbeit rücken. Die Evaluation der Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen hat zu erkennen gegeben, dass viele ihrer Rechte und der Institutionen zur Rechtsdurchsetzung nicht bewusst sind. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession kann und sollte marginalisierten Gruppen Wissen über Inhalte und Schutz der Menschenrechte und den ihnen zugrundeliegende Werte näherbringen. Die Verbindung zwischen einem unterstützenden, befähigenden Umfeld und der Menschenrechtsbildung kann Frauen und Mädchen neue Fähigkeiten und Handlungsoptionen vermitteln, die Selbstwahrnehmung verbessern und zu einem positiven Selbstwertgefühl beitragen. Das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe spielt nicht nur eine besondere Rolle in der Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, dieses Konzept wird meines Erachtens nach in Ostafrika benötigt, um die Grundlage für eine Veränderung der Lebensumstände von Frauen und Mädchen zu liefern.

Literaturverzeichnis

Achermann, B. (2016). Frauenwunderland. *Fluter*. 2016, Heft Nr. 59, 20-23.

African Commission on Human and Peoples' Rights (2017). *Ratification Table: African Charter on Human and Peoples' Rights*. Verfügbar unter:
<http://www.achpr.org/instruments/achpr/ratification/> [Zugriff am: 15.10.2017].

African Commission on Human and Peoples' Rights (2017). *Ratification Table: Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa*. Verfügbar unter: <http://www.achpr.org/instruments/women-protocol/ratification/> [Zugriff am: 15.10.2017].

African Development Bank (2015). *Empowering African Women: An Agenda for Action*. African Gender Equality Index 2015. Abidjan: African Development Bank.

Amisshah, E. & Opondo, E. (2013). Reproductive Health Rights: The Quest to Reduce the Incidence of Preventable Maternal Deaths. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 80 - 84). Verfügbar unter:
https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 17.11.2017].

Amnesty International (2016). *Amnesty International Report 2015/16*. The State of the World's Human Rights. London: Amnesty International Ltd.

Amnesty International (2017). *Amnesty International Report 2016/17*. The State of the World's Human Rights. London: Amnesty International Ltd.

Anyanwu, C. & Azubike, O. (2013). An Overview of the Girl Child's Access to Education in Africa. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 74 – 77). Verfügbar unter:
https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 27.11.2017].

Bielefeldt, H. (2009). Frauenrechte im Menschenrechtsdiskurs. Eine Skizze konzeptioneller Entwicklungen. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2009, Heft 1, 7-19.

Breutz, I. (2015). *Das afrikanische Menschenrechtssystem*. Verfügbar unter:
http://handbuchmensenrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Kapitel26.pdf [Zugriff am: 07.10.2017].

- Buergenthal, T. & Thürer, D. (2010). *Menschenrechte*. Ideale, Instrumente, Institutionen. Zürich/St. Gallen: Dike.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2011). *Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik*. Verfügbar unter: https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/archiv/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303_04_2011.pdf [Zugriff am: 20.11.2017].
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2014). *Fortschrittsbericht 2014: Was wurde bisher erreicht?* Verfügbar unter: https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/historie/MDGs_2015/fortschritte/index.html [Zugriff am: 18.11.2017].
- Bundeszentrale für politische Bildung (2009). *Menschenrechte in Afrika*. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38760/afrika?p=all> [Zugriff am: 15.11.2017].
- Centre for Human Rights, University of Pretoria (2013). Domestication and Implementation of the Protocol (Articles 2, 6, 8, 14, 21). In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 48 – 54). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 27.11.2017].
- Clinton, H. (1995). *Remarks for the United Nations Fourth World Conference on Women*. Rede auf der Vierten Weltfrauenkonferenz. Peking: 05.09.1995.
- Dackweiler, R.-M. (2009). Frauenrechte sind Menschenrechte: Transnationale Frauenbewegungspolitik zwischen Erfolgsgeschichte und Rückschlägen. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2009, Heft 1, 37-53.
- ECA & OECD (2015). *The Mutual Review of Development Effectiveness in Africa: Promise & Performance 2015*. Verfügbar unter: <http://www.oecd.org/dac/MRDE-2015-en.pdf> [Zugriff am: 07.11.2017].
- Equality Now (2014). *Protecting the Girl Child*. Using the law to end child, early and forced marriage and related human rights violations. Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/Protecting_the_Girl_Child.pdf [Zugriff am: 07.11.2017].

- Equality Now (2016). *Learning from Cases of Girls' Rights*. Verfügbar unter:
https://www.equalitynow.org/sites/default/files/Learning_From_Cases_of_Girls_Rights.pdf [Zugriff am: 25.11.2017].
- Follmar-Otto, P. (2004). Frauenrechte statt Frauenfrage. Entwicklungen und Themen im internationalen Schutz der Menschenrechte von Frauen. In V. Deile, F.-J. Hutter, S. Kurtenbach & C. Tessmer (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!* (S. 31-44). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fritzsche, K.P. (2016). *Menschenrechte*. Eine Einführung mit Dokumenten. (3., erw. und akt. Aufl.) Paderborn: Schöningh.
- Hobson, S. (2013). The Potential of the Protocol for Rural Women. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 111 – 116). Verfügbar unter:
https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 25.11.2017].
- Holtz, U. (2013). Die Millenniumsentwicklungsziele. In H. Ihne & J. Wilhelm (Hrsg.), *Einführung in die Entwicklungspolitik*. Band 4, 3., erw. Aufl. (S. 41-65). Berlin: Lit.
- Hzán, D. (2013). Menschenrechte in afrikanischen Traditionen. In H. Yousefi (Hrsg.), *Menschenrechte im Weltkontext* (S. 23 – 28). Wiesbaden: Springer.
- Human Rights Watch (2017). *World Report 2017*. Events of 2016. Verfügbar unter:
https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2017-web.pdf [Zugriff am: 07.10.2017].
- Ighobor, K. (2014). Improving maternal health in Africa. *Africa Renewal*, 2014, Vol. 28 No. 3, 5-28.
- Ihne, H. & Wilhelm, J. (2013). Grundlagen der Entwicklungspolitik. In H. Ihne & J. Wilhelm (Hrsg.), *Einführung in die Entwicklungspolitik*. Band 4, 3., erw. Aufl. (S. 5-40). Berlin: Lit.
- Kälin, W. & Künzli, J. (2013). *Universeller Menschenrechtsschutz*. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. (3., vollst. überarb. und erg. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kämpf, A. & Würth, A. (2009). *Mehr Menschenrechte in die Entwicklungspolitik!* Verfügbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrech->

te.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_15_mehr_menschenrechte_in_die_entwicklungspolitik.pdf [Zugriff am: 13.11.2017].

- Kimani, M. (2012). Investing in the health of Africa's mothers. *Africa Renewal*, 2012, Special Edition on Women, 27-29.
- Kimani, M. (2012). Taking on violence against women in Africa. *Africa Renewal*, 2012, Special Edition on Women, 21-23.
- Kimani, M. (2012). Women struggle to secure land rights. *Africa Renewal*, 2012, Special Edition on Women, 37-40.
- Klemp, L. (1992). Frauen im Entwicklungs- und Verelendungsprozeß. In D. Nohlen & F. Nuscheler (Hrsg.), *Handbuch der Dritten Welt. Grundprobleme, Theorien, Strategien*. Band 1, 3., völlig neu bearb. Aufl., (S. 287-303). Bonn: J.H.W. Dietz.
- Kuwonu, F. (2015). Millions of girls remain out of school. *Africa Renewal*, 2015, Vol. 29 No. 1, 12 – 23).
- Make Every Woman Count (2013). Political Participation. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 60 – 68). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 18.11.2017].
- Morrison, A., Raju, D. & Sinha, N. (2007). *Gender Equality, Poverty and Economic Growth*. Washington DC: World Bank.
- Mourdoukoutas, E. (2016). Women grapple with harsh weather. *Africa Renewal*, 2016, Vol. 30 No. 2, 30 – 31.
- Mührel, E. & Röh, D. (2013). Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In E. Mührel/B. Birgmeier (Hrsg.), *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftlichen Disziplin*. (S. 111 – 125). Wiesbaden: VS.
- Muriithi, M. (2013). An Analysis of the Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 43 - 47). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 15.11.2017].

- Musyimi-Ogana, L. (2013). Ownership of the African Women's Rights Protocol and a Win-Win Case for Reporting. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 19 – 34). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 15.11.2017].
- Muthoni Wanyeki, L. (2012). African women's long walk to freedom. *Africa Renewal*, 2012, Special Edition on Women, 7-8.
- Mutume, G. (2012). Battling for equality on all fronts. *Africa Renewal*, 2012, Special Edition on Women, 9-11.
- Muziranenge, A. (2013). Rwanda's High Political Will: From Commitment to Action, High Yields from the Field. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 103 – 105). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 02.12.2017].
- OECD (2017). *Social Protection in East Africa. Harnessing the Future*. Paris: OECD Publishing.
- OHCHR (2017). *Status of Ratification Interactive Dashboard*. Verfügbar unter: <http://indicators.ohchr.org/> [Zugriff am: 20.10.2017].
- Oluoch, F. (2017). *More women elected in Kenya, but the numbers still fall short*. Verfügbar unter: <http://www.theeastafrican.co.ke/news/Women-elected-in-Kenya-/2558-4054988-d8a9guz/index.html> [Zugriff am: 18.11.2017].
- Pietilä, H. (2007). *The Unfinished Story of Women and the United Nations*. Genf: UN Non-Governmental Liaison Service.
- Razavi, S. & Miller, C. (1995). *From WID to GAD: Conceptual Shifts in the Women and Development Discourse*. Verfügbar unter: [http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/\(httpAuxPages\)/D9C3FCA78D3DB32E80256B67005B6AB5/\\$file/opb1.pdf](http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/(httpAuxPages)/D9C3FCA78D3DB32E80256B67005B6AB5/$file/opb1.pdf) [Zugriff am: 07.11.2017].
- Selchow, U. (2004). Wasser: Frauen setzen sich für ein oft vergessenes Menschenrecht ein. In V. Deile, F.-J. Hutter, S. Kurtenbach & C. Tessmer (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!* (S. 272-279). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Statista (2017). Frauenanteil in ausgewählten nationalen Parlamenten (1. Kammer) zum 01. Juli 2017. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151106/umfrage/frauenanteil-in-ausgewaehlten-nationalen-parlamenten/> [Zugriff am: 18.11.2017].
- The Republic of Uganda (2015). *Millennium Development Goals Report for Uganda 2015*. Verfügbar unter: http://www.ug.undp.org/content/dam/uganda/docs/UNDPUG2015_UGANDA%20MDG%202015%20FINAL%20REPORT.pdf?download [Zugriff am: 21.11.2017].
- The World Bank (2007). *Gender and Economic Growth in Kenya*. Unleashing the Power of Women. Washington DC: The World Bank.
- The World Bank (2011). *Gender Equality and Development*. Washington DC: World Bank.
- The World Bank (2014). *Voice and Agency*. Empowering Women and Girls for Shared Prosperity. Washington DC: World Bank.
- Tomaševski, K. (2004). Geschlechtergerechtigkeit durch Bildungsrechte. In V. Deile, F.-J. Hutter, S. Kurtenbach & C. Tessmer (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!* (S. 80-89). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- UN Women (2015). *Progress of the World's Women 2015-2016*. Transforming Economies, Realizing Rights. New York: UN Women.
- UN Women (2017). *Women in Politics 2017*. Verfügbar unter: http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2017/femmesenpolitique_2017_english_web.pdf?la=en&vs=1123 [Zugriff am: 21.11.2017].
- UNICEF (2013). *UN-Konvention über die Rechte des Kindes*. Kinder haben Rechte. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/i0079-2013-kinder-haben-rechte-01-pdf-data.pdf> [Zugriff am: 21.10.2017].
- UNICEF (2014). *A Statistical Snapshot of Violence against Adolescent Girls*. New York: UNICEF.
- UNICEF (2015). *A Profile of Child Marriage in Africa*. Brochure. New York: UNICEF.
- UNICEF (2016). *Harnessing the Power of Data for Girls*. Taking stock and looking ahead to 2030. New York: UNICEF.
- UNICEF (2016). *The State of the World's Children 2016*. A fair chance for every child. New York: UNICEF.

- United Nations (o.J.). *Goal 5: Achieve gender equality and empower all women and girls*. Verfügbar unter: <http://www.un.org/sustainabledevelopment/gender-equality/> [Zugriff am: 07.11.2017].
- United Nations (2006). *Short History of the Commission on the Status of Women*. Verfügbar unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/CSW60YRS/CSWbriefhistory.pdf> [Zugriff am: 13.10.2017]
- Uwizeye, G. & Dorkenoo, E. (2013). Ending Female Genital Mutilation in Africa. In B. Kombo, R. Sow & F. Mohamed (Hrsg.), *Journey to Equality: 10 Years of the Protocol on the Rights of Women in Africa* (S. 55 – 59). Verfügbar unter: https://www.equalitynow.org/sites/default/files/MaputoProtocol_JourneytoEquality.pdf [Zugriff am: 16.11.2017].
- Von Kittlitz, A. (2010). Überbevölkerung. Viele Kinder, viele Sorgen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 42, 11.10.2010, o.S. Verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/ueberbevoelkerung-viele-kinder-viele-sorgen-11057194-p4.html> [Zugriff am: 01.11.2017].
- Wahl, S. (2013). Die Bedeutung des Gender-Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit. In H. Ihne & J. Wilhelm (Hrsg.), *Einführung in die Entwicklungspolitik*. Band 4, 3., erw. Aufl. (S. 331-337). Berlin: Lit.
- Weinreich, S. (2013). Gesundheit und Entwicklung. In H. Ihne & J. Wilhelm (Hrsg.), *Einführung in die Entwicklungspolitik*. Band 4, 3., erw. Aufl. (S. 193-203). Berlin: Lit.
- World Economic Forum (2006). *The Global Gender Gap Report 2006*. Verfügbar unter: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GenderGap_Report_2006.pdf [Zugriff am: 22.11.2017].
- World Economic Forum (2011). *The Global Gender Gap Report 2011*. Verfügbar unter: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GenderGap_Report_2011.pdf [Zugriff am: 21.11.2017].
- World Economic Forum (2017). *The Global Gender Gap Report 2017*. Verfügbar unter: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2017.pdf [Zugriff am: 20.11.2017].
- World Health Organization (2015). *Maternal Mortality Data by Country*. Verfügbar unter: <http://apps.who.int/gho/data/node.main.MATMORT?lang=en> [Zugriff am: 21.11.2017].
- Zissler, E. (2013). Menschenrechte und Kommunikation. In H. Yousefi (Hrsg.), *Menschenrechte im Weltkontext* (S. 237 – 244). Wiesbaden: Springer.

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:

„Frauenrechte und Entwicklung in Ostafrika: Zum aktuellen Stand der Frauenförderung als Schlüsselfaktor für politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung“

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Velbert, den 07.12.2017

Judith Langensiepen

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF